Katechismus

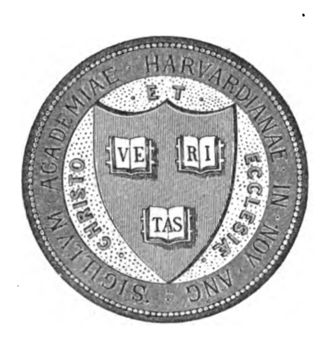
der

österreichischen Staatsverfassung.

Fünfte, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bearbeitete Auflage.



Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Katechismus

der

österreichischen Staatsverfassung.

Fünfte, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung
bearbeitete Auflage.



Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

James H. Robinson,

Freiburg.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Vorwort zur fünften Auflage.

Nach verhältnißmäßig kurzer Zeit erscheint dies Büchlein zum fünften Male.

Dies ist wol das beredteste Zeugniß dafür, daß es seinen Zweck, für Jedermann ein verläßlicher Rathgeber in allen die Verfassung und die Rechte der Staatsbürger betreffenden Angelegenheiten zu sein, erfüllt hat. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung des Verfassungslebens, für die ihm als Staatsbürger gewährleisteten Rechte und Freiheiten u. s. w. interessirt, der findet in diesem Büchlein genaue und verständliche Auskunft.

Bei Veranstaltung der vorliegenden fünften Auflage wurde der Text einer eingehenden Durchsicht und Verbesserung unterzogen und nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung richtiggestellt.

Möge demnach auch diese neue Auflage eine gleiche Verbreitung wie ihre Vorgängerinnen finden.

Wien, im Februar 1887.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

1. Welche Länder bilden den österreichischen Kaiserstaat?

Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol, dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit dem Kaiserthume Oesterreich ist das Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen derart verbunden, daß zwar jeder der beiden Reichstheile, Oesterreich sowohl als Ungarn, seine besondere innere Verfassung besitzt, nach Außen jedoch beide zusammen nur eine Macht, die österreichisch-ungarische Monarchie oder das österreichisch-ungarische Reich bilden.

Oesterreich-Ungarn verwaltet überdies in Gemäßheit des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 Bosnien und die Herzegowina (vgl. den XI. Abschnitt).

2. Was ist Verfassung?

Verfassung im weiteren Sinne ist der Inbegriff der Gesetze, nach denen ein Staat regiert wird; im engeren Sinne versteht man unter Verfassung (Constitution) die Gesammtheit der rechtlichen Bestimmungen, unter welchen die einzelnen Staatsbürger an der Regierung theilnehmen.

3. Hat auch Oesterreich eine Verfassung in diesem engeren Sinne?

Ja, Oesterreich ist ein constitutioneller Staat, in welchem die Staatsbürger zur Theilnahme an den Regierungsgeschäften berufen sind. Verglichen mit den Verfassungsurkunden anderer constitutioneller Staaten enthält unsere Verfassung in der That die freisinnigsten Bestimmungen, die weitgehendsten Rechte für die Volksvertretung in Hinsicht auf das Steuerbewilligungsrecht, auf die Selbständigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Redefreiheit u. s. w. In einigen Dingen gehen unsere verfassungsmäßigen Rechte noch weit über das in anderen constitutionellen Staaten zugestandene Maß hinaus, und das gilt insbesondere von dem Befugnisse des Reichsrathes, die Recruten jährlich zu bewilligen — ein Recht, das in ähnlicher Weise nur dem englischen Parlamente zusteht.

4. Auf welchen Grundgesetzen beruht die österreichische Verfassung?

Die wichtigsten Grundgesetze der österreichischen Verfassung sind:

a) Die pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom 19. April 1713, worin die Untheilbarkeit sämmtlicher Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Erbfolgeordnung in der kaiserlichen Familie bestimmt wird.

b) Das Pragmatikalgesetz des Kaisers Franz II. vom 1. August 1804, wodurch Oesterreich zu einem erblichen Kaiserthume erklärt wird.

c) Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

d) Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 zur Einführung eines Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

e) Die Gesetze vom 21. December 1867, enthaltend die mit dem ungarischen Reichstage vereinbarten Bedingungen bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung, ferner die österreichischen „Staatsgrundgesetze“ und die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861.

f) Das Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Einführung directer Reichsrathswahlen.

g) Das Gesetz vom 4. October 1882, womit das Wahlrecht bis auf die sogenannten Fünfgulden-Männer, das sind

diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben, ausgedehnt wurde.

5. Wie entstand die pragmatische Sanction und welches ist ihr hauptsächlichster Inhalt?

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts drohte der männliche Stamm des Hauses Habsburg, das im Laufe von mehr denn vier Jahrhunderten die Mehrzahl der derzeit die österreichisch-ungarische Monarchie bildenden Länder erworben und regiert hatte, auszusterben. Kaiser Karl VI., der letzte männliche Sprosse dieses Hauses, erließ daher bald nach seiner Thronbesteigung eine neue Erbfolgeordnung, welche unter feierlicher Erklärung der Untrennbarkeit sämmtlicher österreichisch-ungarischer Länder bestimmte, daß nach dem Aussterben aller männlichen Nachkommen auch die weiblichen Mitglieder des Hauses Habsburg zur Thronfolge berufen seien. Diese neue Erbfolgeordnung, „pragmatische Sanction" genannt, enthält ferner die näheren Bestimmungen und Modalitäten der Thronfolge, sowie die Familienstatuten des kaiserlichen Hauses.

6. Welche Bedeutung hat das Pragmatikalgesetz des Kaisers Franz II. (I.) vom 1. August 1804?

Durch die pragmatische Sanction war wohl die Zusammengehörigkeit und Untheilbarkeit der österreichisch-ungarischen Länder anerkannt, dieselben hatten jedoch keine gemeinsame Verwaltung und nicht einmal einen gemeinsamen Namen. Die Prinzen aus dem Hause Habsburg, die Herren all' dieser Länder, welche seit nahezu 400 Jahren die römisch-deutsche Kaiserwürde bekleideten, fügten ihrem Kaisertitel auch noch den eines Königs von „Hungern und Böheim, Erzherzogs von Oesterreich u. s. w. hinzu, und verwalteten jedes dieser Länder einzeln nach deren besonderen alten Verfassungen. Kaiser Franz II. (I.), welcher bei dem bedrohlichen Auftreten Frankreichs unter Napoleon I. das baldige Ende des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation" vorhersah, legte die deutsche Kaiserkrone nieder und nahm den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich an.

7. Enthält dieses Pragmatikalgesetz eine Abänderung der alten Verfassungen?

Nein; allein schon seit der Regierung der Tochter Karls VI., der berühmten Kaiserin Maria Theresia, und noch mehr unter

der ihres Sohnes, des Kaisers Josef II., wurde die Verwaltung der österreichischen „Erbländer", d. h. der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder eine einheitlichere und suchte man dieselbe immer mehr zu centralisiren. Unter Kaiser Franz wurden die Landtage nicht mehr einberufen und schwanden die Bestimmungen der alten Verfassungen immer mehr aus dem Gebrauche; an deren Stelle trat eine durch keine Volks- oder Landesvertretung irgend welcher Art beschränkte, fast persönliche Verwaltung durch Centralbehörden.

Diesem Streben der Regierung nach einheitlicher Verwaltung setzten jedoch die einzelnen Länder, gestützt auf ihre alten Verfassungen, einen mehr oder minder heftigen Widerstand entgegen, woraus schließlich der über zwanzig Jahre währende Verfassungsstreit entstand, der erst durch die gegenwärtige Verfassung und deren vervollkommnenden Ausbau seinen Abschluß erhielt.

8. Welche Anordnungen traf das Octoberdiplom in dieser Beziehung?

Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 erkannte die Rechte der einzelnen Länder der Monarchie im Allgemeinen wieder an, suchte die alten Landesverfassungen den neuen Verhältnissen anzupassen und schuf einen für alle Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Reichsrath, dem ein Zustimmungsrecht in allen finanziellen Staatsangelegenheiten, sowie eine gewisse Mitwirkung bei dem Zustandekommen von neuen, den Handel und Verkehr betreffenden Gesetzen zugesichert wurde.

9. Welche Bestimmungen enthält die Februarverfassung?

Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 erweiterte die Befugnisse des bereits durch das Octoberdiplom begründeten gemeinsamen Reichsrathes nicht nur in Bezug auf dessen Gesetzgebungsrecht, sondern auch, indem es die Stellung desselben den einzelnen Ländern gegenüber hob und genauer präcisirte. Das Februarpatent bildet die Grundlage der noch heute giltigen Verfassung. Auch die Wirksamkeit und Zusammensetzung der Vertretungen der einzelnen Länder wurde durch die Einführung der „Landesordnungen und Landtagswahlordnungen" genau bestimmt, und dadurch erst ein Grundgesetz über die Reichsvertretung geschaffen.

10. Welche Bedeutung haben die Decembergesetze für den Ausbau der Verfassung?

Die Gesetze vom 21. December 1867 bestehen aus drei verschiedenen Gesetzen, wovon das erste den mit der Vertretung des Königreiches Ungarn abgeschlossenen „Ausgleich“ anerkannte und bestätigte. Ungarn und dessen Nebenländer hatten nämlich, gestützt auf ihre alte Constitution, der durch die Februargesetze geschaffenen Verfassung die Anerkennung verweigert und an dem Reichsrathe nicht theilgenommen. Im Jahre 1867 wurde die alte ungarische Verfassung wieder hergestellt und die zur ungarischen Krone gehörigen Länder erhielten dadurch eine selbständige innere Verwaltung und ein eigenes Ministerium. Diese Veränderungen wurden nun durch obiges Gesetz vom österreichischen Reichsrathe anerkannt und zugleich die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Krieges verwaltet und die dazu erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen.

11. Welche Bestimmungen enthalten die Decembergesetze hinsichtlich der inneren Verfassung des Kaiserthums Oesterreich?

Die Decembergesetze enthalten außer der Anerkennung des Ausgleiches mit Ungarn die dadurch bedingte Abänderung der staatsrechtlichen Verhältnisse der nicht ungarischen Länder. Durch dieselben wurde der Wirkungskreis der Februarverfassung auf diese Länder beschränkt und zugleich eine Erweiterung der freiheitlichen Rechte des Reichsrathes sowohl als der Landtage erzielt und die Unabänderlichkeit dieser Freiheiten durch das schon am 25. Juli desselben Jahres erflossene Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit gewährleistet. Außerdem enthalten die Decembergesetze die „Staatsgrundgesetze“ über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche Gewalt, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, sowie über die Einführung eines Reichsgerichtes. Diese Staatsgrundgesetze, welche gewissermaßen das Fundament des staatlichen Gebäudes bilden und deshalb auch den Namen „Staats*grund*gesetze“ bekamen, enthalten die Bürgschaften für die Freiheit und Rechte des einzelnen Staatsbürgers, sowie die Bestimmungen für den Wirkungskreis jener Gewalten, die über dem Staatsbürger oder zwischen diesem und dem Staate stehen.

12. Durch welche Gesetze fand die österreichische Verfassung ihren Abschluß?

Durch die Gesetze vom 2. April 1873 und 4. October 1882, betreffend eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Durch das erstere Gesetz wurde die Reichsvertretung von der Landesvertretung vollständig getrennt, um durch directe Wahl der Reichsrathsabgeordneten den Wünschen der Bevölkerung einen unmittelbaren und unverfälschten Ausdruck zu verleihen. Durch das letztere Gesetz wurde das Wahlrecht bedeutend erweitert. Der Reichsrath, als die gemeinsame Vertretung aller Völker Oesterreichs, steht nunmehr frei über den Landtagen und bildet ein alle Länder umschlingendes gemeinsames Band.

I. Abschnitt.

Der Kaiser.

---

13. Welche sind die dem Kaiser durch die Verfassung beigelegten Eigenschaften?

Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden; er schließt auch die Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich.

Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt; der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

14. Was bedeuten die Eigenschaften des Kaisers als „geheiligt“ und „unverletzlich“?

Als Oberhaupt des Staates und Träger der höchsten Ehren ist der Kaiser auch Gegenstand des höchsten Schutzes. Jede Unternehmung, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll, begründet daher das Verbrechen des Hochverrathes.

15. Was bedeutet die Unverantwortlichkeit?

Der Kaiser ist für seine Regierungshandlungen Niemandem verantwortlich.

16. Wen trifft aber die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Kaisers?

Für die Regierungshandlungen des Kaisers trifft die Minister, welche zum Zeichen ihrer Verantwortlichkeit jeden

Regierungsact des Kaisers mitunterfertigen müssen, die Verantwortlichkeit.

17. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Thronfolge?

Der österreichische Kaiserthron ist in der Familie des Hauses Habsburg-Lothringen nach den Grundsätzen der gemischt-cognatischen Succession erblich, d. h. der jeweilig älteste Prinz aus der ältesten Linie des Hauses ist nach dem Ableben seines Vorgängers zum Throne berufen. Die weiblichen Mitglieder des Hauses haben nur dann ein Recht auf die Thronfolge, wenn kein männlicher Sprosse des Kaiserhauses mehr vorhanden, sowie auch die Nachkommenschaft weiblicher Mitglieder erst nach dem gänzlichen Aussterben der männlichen Linien succedirt. Uebrigens entscheidet sowohl bei männlichen, wie bei weiblichen Descendenten das Erstgeburtsrecht.

Wenn zur Zeit der Regierung eines Monarchen weder männliche noch weibliche Successionsberechtigte vorhanden sind, also im Falle des Aussterbens des Hauses Habsburg-Lothringen, so steht diesem letzten Regenten das Recht zu, für alle Länder, mit Ausnahme von Ungarn und Böhmen, auf was immer für eine Art, z. B. durch testamentarische Verfügung oder Adoption, den Nachfolger in der Regierung zu bestimmen. Die Landesvertretungen von Ungarn und Böhmen können sich aber in diesem Falle ihren König nach freiem Ermessen erwählen.

18. Was hat der Kaiser beim Antritte der Regierung anzugeloben?

Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß: „Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren.“

II. Abschnitt.

Die Rechte des Staatsbürgers.

Erstes Capitel.

Staatsbürgerschaft.

19. Was ist österreichische Staatsbürgerschaft?

Oesterreichische Staatsbürgerschaft ist die Eigenschaft einer Person, in staatsrechtlicher Beziehung dem österreichischen Staatsverbande anzugehören. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist dieselbe für alle Staatsangehörigen im ganzen Umfange des Reiches ohne Unterschied der Nationalität und der Religion.

20. Wie wird die österreichische Staatsbürgerschaft erworben?

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird auf zweierlei Weise erworben; entweder a) durch Abstammung von einem österreichischen Vater (bei unehelichen Kindern richtet sich die Staatsbürgerschaft nach der der Mutter), oder b) durch Aufnahme in den österreichischen Staatsverband.

21. Wie geschieht die Aufnahme?

Die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband geschieht auf zweierlei Art, entweder ausdrücklich, wenn um die Aufnahme nachgesucht und dieselbe gegen Ablegung des Unterthaneides gewährt wird, oder die Aufnahme geschieht stillschweigend.

22. Wie geschieht die stillschweigende Aufnahme?

Eine stillschweigende Aufnahme in den österreichischen Staatsverband geschieht nur bei Frauen durch Verehelichung mit einem Oesterreicher.

23. Wie geht die österreichische Staatsbürgerschaft verloren?

Sie geht verloren entweder durch Auswanderung, oder bei Frauen durch Verehelichung mit einem Ausländer.

Zweites Capitel.

Grundrechte der Staatsbürger.

24. Was versteht man unter den Grundrechten der Staatsbürger?

Grundrechte sind die durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten Rechte der Staatsbürger, welche gleichsam die Grundlage der freien Bewegung derselben im Staate bilden, und die Freiheit des Einzelnen nach jeder Richtung hin gegen Beeinträchtigungen schützen.

25. Worauf beziehen sich diese Grundrechte?

Die Grundrechte beziehen sich auf das für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehende allgemeine österreichische Staatsbürgerrecht, auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, auf die Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger, auf die Freizügigkeit, die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, den Schutz des Briefgeheimnisses, auf das Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, auf die freie Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung, auf die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, die Berufsfreiheit und auf die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und Sprachen.

Drittes Capitel.

Allgemeines Staatsbürgerrecht, Gleichheit vor dem Gesetze, Aemterfähigkeit, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit des Eigenthums.

26. Was versteht man unter dem „allgemeinen österreichischen Staatsbürgerrechte“?

Das allgemeine österreichische Staatsbürgerrecht ist das für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen König-

reiche und Länder bestehende Staatsbürgerrecht, dem zufolge alle Staatsbürger in allen Gebietstheilen gleiche staatsbürgerliche Rechte genießen und gleiche Pflichten haben.

27. Was bedeutet die Gleichheit vor dem Gesetze?

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, dieß bedeutet, daß keine Nationalität, kein Stand oder keine Religionsgenossenschaft u. s. w. irgendwelchen Vorzug vor den anderen in der Behandlung vor dem Gesetze genießt, sondern daß vielmehr jeder, wer und was er immer sei, gleichen Anspruch auf den Schutz der Gesetze hat.

28. Was versteht man unter der Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger?

Wer die erforderliche Befähigung nachweist, dem sind ohne Unterschied auf Stand, Religion u. s. w. alle öffentlichen Aemter zugänglich.

29. Können auch Ausländer öffentliche Aemter erlangen?

Ausländer können ein öffentliches Amt nur dann erlangen, wenn ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft zu Theil wird.

30. Was versteht man unter Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit?

Unter Freizügigkeit versteht man das Recht eines jeden Staatsbürgers, mit seiner Familie und mit seinem Vermögen innerhalb der Grenzen des Reiches an jedem Orte seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben.

Ebenso steht es Jedermann frei, mit seiner Familie und seinem Vermögen die österreichische Monarchie zu verlassen und sich im Auslande anzusiedeln. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Alle früheren Beschränkungen der Auswanderung durch vorherige Einholung einer Bewilligung zur Auswanderung und Bestrafung der ohne Bewilligung Ausgewanderten, durch Beschränkung der Rechtsfähigkeit und Beschlagnahme ihres Vermögens, sind aufgehoben.

31. Welche Folge hat die Freizügigkeit?

Die Freizügigkeit hat die Folge, daß keine Gemeinde der Monarchie einem Staatsbürger den Aufenthalt und die Niederlassung innerhalb ihrer Grenzen verbieten darf.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze Erwerbs- und Einkommensteuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

32. Wodurch ist das Auswanderungsrecht der Staatsbürger beschränkt?

Die Freiheit der Auswanderung ist für Staatsbürger männlichen Geschlechtes nur durch die Wehrpflicht beschränkt gemäß den besonderen Gesetzen über die Erfüllung der Wehrpflicht.

33. Welche Ausnahme besteht hinsichtlich der Unverletzlichkeit des Eigenthums der Staatsbürger?

Das Eigenthum der Staatsbürger ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur bei unbeweglichen Gütern und zwar nur dann eintreten, wenn die Ausführung von dem allgemeinen Wohle dienenden Bauten und Anlagen (Eisenbahnen, Straßen, Wasserleitungen u. s. w.) die Abtretung eines im Privatbesitze stehenden Grundstückes erheischen. Eine solche zwangsweise Abtretung (Expropriation) kann jedoch nur gegen eine entsprechende Entschädigung erfolgen. Der Staat kann sein Expropriationsrecht auch an einzelne Unternehmungen und Gesellschaften verleihen, welche einen das allgemeine Wohl fördernden Zweck verfolgen.

Viertes Capitel.

Persönliche Freiheit.

34. Welcher ist der Zweck des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit?

Der Zweck des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit ist, die Staatsbürger gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen.

35. Unter welchen Bedingungen kann die Verhaftung einer Person erfolgen?

Die Verhaftung einer Person kann nur unter der Bedingung geschehen, daß ihr entweder sogleich bei der Ver-

haftung, oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden ein mit Gründen versehener richterlicher Befehl zugestellt werde, kraft dessen die Verhaftung erfolgt.

36. Welchen Vortheil bietet ein derartiger schriftlicher Verhaftsbefehl?

Der diesen Befehl hinausgebende Beamte ist für alle seine Amtshandlungen verantwortlich, und das Gesetz bestimmt außerdem, daß jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten verpflichte.

37. Gibt es keine Ausnahme von der obigen Regel?

Ja, die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

38. Welche ist die zuständige Behörde?

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt. Es ist nämlich in der Strafproceßordnung genau bestimmt, welchen Gerichtsbehörden in den einzelnen Fällen die gerichtliche Behandlung zusteht; und um aller Willkürlichkeit im Strafverfahren zuvorzukommen, bestimmt das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit ausdrücklich, daß immer gemäß den Bestimmungen des Strafprocesses vorzugehen sei und Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann.

39. Welche sind die vom Gesetze bestimmten Fälle, in welchen die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt auch ohne richterlichen Befehl eine Person in Verwahrung nehmen dürfen?

Wenn Jemand auf frischer That ertappt, oder unmittelbar nach der That als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig, durch ämtliche Nacheile oder öffentlichen Ruf bezeichnet, mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird, wenn Jemand Anstalten zur Flucht gemacht oder wenn er

wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist, wenn Jemand auf die eine Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dies geschehen könnte, schließlich wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde, so dürfen die zur Anhaltung berechtigten Organe, nämlich Gendarmen oder andere Diener der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne richterlichen Befehl die Verwahrung vornehmen.

40. Kann einem Staatsbürger willkürlich ein Aufenthaltsort vorgeschrieben oder verboten werden?

Niemand kann zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden; ebenso darf auch Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

41. Wann ist eine Abschaffung aus einem oder mehreren Orten erlaubt?

Eine Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren kann nur gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, — gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, — gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten, — und gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, erfolgen.

42. Unter welchen Bedingungen kann trotz des Verdachtes der Flucht die Untersuchung einer Person auf freiem Fuße erfolgen?

Wenn eine Person, welche wegen einer strafbaren Handlung sich in Untersuchung befindet, der Flucht verdächtig er-

scheint, so muß (insoferne es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf eine mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist) auf ihr Verlangen die verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

43. Wie muß diese Caution geleistet werden?

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen der Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsencurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen, oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter, oder durch taugliche Bürgen, welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicher zu stellen.

44. Wann verfällt diese Caution?

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt, oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint. Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurteile executionsfähig.

45. Wer erhält die verfallene Cautionssumme?

Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

46. Wann wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei?

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme wird frei, sobald über die Schuld oder Nichtschuld der in Untersuchung befind-

lichen Person ein rechtskräftiges Urteil gefällt worden ist, oder wenn ungeachtet der Sicherheitsleistung ihre Verhaftung nothwendig geworden, weil sie nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht getroffen, oder wenn Umstände vorkommen, welche ihre Verhaftung erfordern.

Fünftes Capitel.

Unverletzlichkeit des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses.

47. Gegen welche Uebergriffe ist das einen Theil der Staatsgrundgesetze bildende Gesetz zum Schutze des Hausrechtes gerichtet?

Das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes hat den Zweck, die Staatsbürger gegen willkürliche Hausdurchsuchungen und willkürliches Eindringen in die Häuser von Seite der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, während das Strafgesetz bereits die Staatsbürger gegen solche Handlungen von Seite der Privatpersonen schützt.

48. Unter welchen Bedingungen kann eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden?

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten, darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

49. Wann kann eine solche Hausdurchsuchung auch ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden?

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch ämtliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird,

welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen. In allen diesen Fällen ist jedoch dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich, oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden, die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

50. Kann eine Hausdurchsuchung auch zu andern als zu Zwecken der Strafgerichtspflege vorgenommen werden?

Ja, auch zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen, jedoch nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden, wobei bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über die Vornahme derselben die nämlichen Vorschriften gelten, wie bei Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Strafgerichtspflege. Auch müssen Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorgenommen werden. Deßgleichen hat die Vornahme von Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

51. Was kann nach geschehener fruchtloser Hausdurchsuchung der Betheiligte verlangen?

Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

52. Dürfen Briefe von den Behörden in Beschlag genommen und aufgebrochen werden?

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Sechstes Capitel.

Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht.

53. Was versteht man unter Petitionsrecht?

Petitionsrecht ist das Recht jeder physischen oder moralischen (Gemeinde, Gesellschaft u. s. w.) Person, Vorschläge,

Beschwerden und Bitten der Regierung zur Anhörung und Erwägung vorzulegen.

54. Haben die österreichischen Staatsbürger das Petitionsrecht?

Ja, das Petitionsrecht steht Jedermann zu; Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen jedoch nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen und von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

55. Was versteht man unter Vereins- und Versammlungsrecht?

Die österreichischen Staatsbürger sind berechtigt, welche Vereine immer und so auch politische Vereine, das heißt Vereine, deren Zweck die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten ist, zu gründen und öffentliche Versammlungen zur Besprechung gemeinsamer und öffentlicher Angelegenheiten und Interessen abzuhalten. Jedoch ist die Ausübung dieses Rechtes an gewisse Bedingungen gebunden, welche die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erfordern.

56. Welche sind die wichtigsten dieser Bedingungen?

Die wichtigsten dieser Bedingungen sind folgende:

a) Die Veranstalter einer öffentlichen Versammlung und die Stifter eines Vereines haben Zweck, Ort und Zeit der Versammlung, respective des Vereines, und zwar bei Versammlungen mindestens drei Tage vorher bei der Behörde anzuzeigen.

b) In jeder Vereins-, sowie in allen öffentlichen Versammlungen hat der Vorsitzende, Leiter oder Ordner für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung Sorge zu tragen, und er kann, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung schließen.

c) Der Regierungsbehörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung einen oder mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen das Recht zusteht, die Versammlung aufzulösen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen, oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

d) Unter der erwähnten Behörde ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere

zu verstehen. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Vereins- oder andere Versammlung, welche gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen und aufzulösen, und im Falle des Ungehorsams die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug zu setzen.

57. Welche besondere Bestimmungen gelten für politische Vereine?

Politische Vereine dürfen keine Zweigvereine oder Verbände mit anderen Vereinen bilden; ihren Mitgliedern ist das Tragen von Abzeichen verboten; Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden. Der Vorstand eines politischen Vereines ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

Siebentes Capitel.

Freiheit der Meinungsäußerung.

58. Was versteht man unter Freiheit der Meinungsäußerung?

Jedermann hat das Recht, durch Wort und Schrift, durch Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

59. Welche sind die gesetzlichen Schranken, innerhalb welcher die Presse sich frei bewegen kann?

Diese gesetzlichen Schranken sind für die Presse dieselben, wie für alle anderen Handlungen der Staatsbürger, nämlich die durch das Strafgesetz gezogenen Grenzen. Eine Handlung, welche an und für sich durch das allgemeine Strafgesetz nicht verboten ist, kann in keinem Falle bestraft werden, geschehe sie nun durch die Presse oder sonst auf irgend eine andere Weise.

60. Was versteht man unter Censur?

Unter Censur versteht man die Ueberwachung der Presse von Seite der Behörden durch eine dem Drucke vorangehende

Kenntnißnahme und Prüfung der zu druckenden Schriften, um, falls der Inhalt derselben anstößig erscheinen sollte, deren Drucklegung und Vervielfältigung zu hindern.

61. Was versteht man unter Concessionssystem?

Das Concessionssystem ist eine Art der Beschränkung der Preßfreiheit, wobei das Recht zur Herausgabe periodischer Zeitschriften an die von der Regierung oder Lokalobrigkeit ertheilte Ermächtigung gebunden und mit vielen erschwerenden Bedingungen verknüpft ist. Alle diese Beschränkungen jedoch sind in Oesterreich aufgehoben.

Achtes Capitel.

Glaubens- und Gewissensfreiheit.

62. Was versteht man unter Glaubens- und Gewissensfreiheit?

Unter Glaubens- und Gewissensfreiheit versteht man das Recht eines jeden Staatsbürgers, sich ein Religionsbekenntniß frei zu wählen, ohne daß er wegen Uebertrittes zu einer anderen Religionsgesellschaft, noch wegen seiner inneren Glaubensüberzeugung untersucht oder bestraft werden kann.

63. Ist in Oesterreich die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Gesetze gewährt?

Ja, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberlegung ausschließt. Welchen Einfluß die Eltern oder Vormünder auf das Religionsbekenntniß der Kinder unter vierzehn Jahren zu nehmen berechtigt sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

64. Hat das Religionsbekenntniß eines Staatsbürgers auf dessen bürgerliche und politische Rechte einen Einfluß?

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, wie Erwerbs- und Besitzfähigkeit, Freizügigkeit, Wahlrecht u. s. w. ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig. Jedoch darf den

staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Ebensowenig wie das Religionsbekenntniß eines Staatsbürgers kann auch dessen Uebertritt von einer Religionsgenossenschaft zur anderen auf seine bürgerlichen und politischen Rechte Einfluß nehmen.

65. Kann Jemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden?

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Fe er gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen (Eltern, Vormünder u. s. w.) untersteht.

66. Ist es erlaubt, neue Religionsgesellschaften zu gründen, oder zum Uebertritte zu einer schon bestehenden aufzufordern?

Jedermann ist berechtigt, eine Religionsgesellschaft, wenn sie auch von der Staatsverwaltung nicht anerkannt ist, einzuführen, wenn er nur nicht dadurch die sonstigen Staatsgesetze übertritt. Auch ist es Jedermann gestattet, einen Anderen zum Uebertritte zu einer schon bestehenden Religionsgenossenschaft einzuladen; doch ist es jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebertritte zu bestimmen.

67. Welche sind die in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, und welche Rechte haben dieselben?

Die in Oesterreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften sind: die römisch-katholische, die griechisch-katholische und die armenisch-katholische Kirche, die altkatholische Kirche, die evangelische beider Confessionen nemlich der augsburger und der helvetischen, die unitarische Kirche, die griechisch-nichtunirte Kirche, die Herrnhuter-Brüderkirche und die Religionsgesellschaft der Israeliten. Jede dieser gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

68. Ist die Ausübung anderer, als dieser gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse verboten?

Nein, den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist. Gemeinsame, öffentliche Religionsübungen sind ihnen nicht gestattet.

Neuntes Capitel.

Freiheit der Wissenschaft und Lehre, Berufsfreiheit.

69. Was versteht man unter der Freiheit der Wissenschaft und Lehre?

Unter der Freiheit der Wissenschaft und Lehre versteht man das jedem Staatsbürger zustehende Recht, ohne Beschränkung der Wissenschaft obliegen und seine Erfahrung durch Wort und Schrift der Mitwelt bekannt geben zu können.

70. In welchem Verhältnisse steht der Staat zum Schul- und Unterrichtswesen?

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

71. Unter welchen Bedingungen können Unterrichts- und Erziehungsanstalten gegründet und an solchen Unterricht ertheilt werden?

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

72. Hat der Staat auch das Aufsichtsrecht über den häuslichen Unterricht?

Nein, der häusliche Unterricht unterliegt keiner Aufsicht und keiner Beschränkung hinsichtlich des Nachweises der Befähigung der Lehrenden.

73. Wer hat für den Religionsunterricht in den Schulen Sorge zu tragen?

Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die

verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen bleibt der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen, doch ist der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

74. Sind die Schulen allen Staatsbürgern gleich zugänglich.

Die vom Staate, von einem Lande oder von einer Gemeinde ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen oder Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Es steht jedoch jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Es sind aber auch solche Schulen den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen, und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird. Uebrigens ist die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

75. Ist die Fähigkeit, ein Lehramt zu bekleiden, vom Religionsbekenntnisse abhängig?

Die Lehrämter an den vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen oder Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger, welcher Confession sie seien, gleichmäßig zugänglich, wenn sie nur ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als verantwortliche Schulleiter an Volksschulen können aber nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

76. Was versteht man unter Berufsfreiheit?

Darunter versteht man das Recht eines jeden Einzelnen, seinen Beruf frei zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Zehntes Capitel.

Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen.

77. Hat die Nationalität eines Staatsbürgers Einfluß auf dessen bürgerliche und politische Rechte?

Nein, alle Volksstämme im Staate sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

78. Welche sind die landesüblichen Sprachen, deren Gleichberechtigung vom Staate anerkannt wird?

Die landesüblichen Sprachen, deren Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt wird, sind folgende: die deutsche, böhmische, polnische, ruthenische, romanische, italienische, slovenische und illyrisch-croatische Sprache.

79. Wie sollen daher, um die Gleichberechtigung der Nationalitäten zu wahren, die Schulen in jenen Ländern eingerichtet werden, in denen verschiedene Völkerstämme wohnen?

In denjenigen Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Eilftes Capitel.

Vom Wahlrechte der Staatsbürger überhaupt.

80. Welchen Zweck hat das den Staatsbürgern eingeräumte Wahlrecht?

Das Wahlrecht hat den Zweck, die Staatsbürger an der Führung der Regierungsgeschäfte theilnehmen zu lassen. Da nun natürlicher Weise nicht alle Staatsbürger persönlich an den Regierungsgeschäften theilnehmen können, so ist es das einzige Auskunftsmittel, daß sie Männer ihres Vertrauens mit der Ausübung ihrer dießbezüglichen Rechte betrauen. Diese von den Staatsbürgern gewählten Vertrauensmänner repräsentiren ihre Wähler; so repräsentiren die von den Mitgliedern einer Gemeinde gewählten Vertrauensmänner die ganze Gemeinde, die von den Staatsbürgern eines Landes Gewählten das Land, während die von den Staatsbürgern

aller Länder Oesterreichs gewählten Abgeordneten das ganze Reich zu vertreten und auf dessen Regierung Einfluß zu nehmen haben.

81. Wie wird das Wahlrecht eingetheilt?

Das Wahlrecht wird in ein actives und passives eingetheilt. Unter activem Wahlrecht versteht man das Recht des einzelnen Staatsbürgers, an der Wahl eines Vertrauensmannes theilzunehmen; unter passivem Wahlrechte hingegen versteht man die an gewisse, besondere Bedingungen gebundene Fähigkeit eines einzelnen Staatsbürgers, als Vertrauensmann gewählt werden zu können.

Zwölftes Capitel.

Ueber die zeitweilige Aufhebung und Beschränkung gewisser Rechte der Staatsbürger.

82. Können in besonderen Fällen gewisse Rechte und Freiheiten der Staatsbürger beschränkt werden?

Ja, im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische, oder sonst die Verfassung bedrohende, oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über die Freiheit der Person, das Hausrecht, den Schutz des Briefgeheimnisses, das Vereins- und Versammlungsrecht und die Freiheit der Meinungsäußerung ganz oder theilweise suspendirt und Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt durch einen vom Kaiser sanctionirten Beschluß des Gesammtministeriums mit verbindender Kraft erlassen werden.

83. Welche besonderen Bedingungen knüpft das Gesetz an die Verhängung dieser Ausnahmsmaßregeln?

Das Ministerium hat, wenn es derartige Ausnahmsverfügungen getroffen, oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügung Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrathes einzuholen.

III. Abschnitt.

Die Regierungs- und Vollzugsgewalt.

---

84. Wie übt der Kaiser die Regierungsgewalt aus?

Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus. Er ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag derselben alle Aemter in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz etwas anderes verordnet. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren, als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist, oder in besonderen Fällen aufgeboten wird.

85. Sind die Minister für die in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich?

Ja, die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich.

86. Wie erfolgt die Kundmachung der Gesetze?

Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

Alle unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze werden in dem „Reichsgesetzblatte für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ kundgemacht.

Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der Gesetze.

Die in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetze beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem das Gesetz enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.

Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammentreffen muß, ist daher auf jedem Stück des Reichsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

Die nur für einzelne Länder giltigen und ohne Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze werden in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

87. Sind auch die Staatsdiener für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze verantwortlich?

Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

88. Wem obliegt es, diese Verantwortlichkeit der Staatsdiener geltend zu machen?

Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.

89. Wodurch werden die Organe der Staatsverwaltung zur Beobachtung der Staatsgrundgesetze verpflichtet?

Durch den von denselben abzulegenden Eid, denn alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auf die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

IV. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der Minister.

90. Worin besteht die Ministerverantwortlichkeit?

Die Ministerverantwortlichkeit besteht darin, daß die vom Kaiser ernannten Minister für alle ihre Regierungshandlungen dem Reichsrathe verantwortlich sind und von diesem in Anklagezustand versetzt werden können für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises ihnen zur Last fallenden Handlungen oder Unterlassungen, durch welche sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnungen eines derselben oder ein anderes Staatsgesetz verletzt haben. Durch die Ministerverantwortlichkeit ist die Verfassung vor Ausschreitungen und Mißbrauch der Regierungsgewalt gesichert.

Die mit der selbständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten.

91. Welche Stellung nehmen die Minister dem Monarchen gegenüber ein?

Die Minister werden vom Kaiser ernannt und haben in unmittelbarer Unterordnung unter denselben als dessen Organe die gesammten Regierungsgeschäfte zu besorgen; jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

92. Welche Stellung nehmen die Minister dem Reichsrathe gegenüber ein?

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen des Reichsrathes Theil zu nehmen und

ihre Vorlagen persönlich, oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus hat aber auch das Recht, die Anwesenheit der Minister zu verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden; das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie jedoch nur dann, wenn sie Mitglieder eines Hauses sind. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpelliren, das heißt Auskünfte über die ihnen zustehenden Regierungsacte zu verlangen; in allem was sein (des Reichsrathes) Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von den Ministern über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen (das heißt Willenserklärungen) Ausdruck zu geben.

93. Für welche Handlungen sind die Minister insbesondere verantwortlich?

Die Verantwortlichkeit der Minister umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen, oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;
b) ihre eigenen, innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen und Befehle;
c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen Ministers.

94. Wer hat das Recht der Anklage gegen einen Minister?

Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu. Beschließt eines dieser beiden Häuser, einen Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen. Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

95. Wo und wie erfolgt die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage?

Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe. Derselbe wird in der Art gebildet, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen. Von diesen vierundzwanzig Mitgliedern des Staatsgerichtshofes werden bei jeder Anklage zwölf Mitglieder von den Angeklagten und den Vertretern der Anklage abgelehnt oder ausgelost, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen zwölf Richter die Zahl der von jedem Hause Gewählten die gleiche sei. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich; zur Giltigkeit des Urtheiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden. Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben, die Abstimmung aber ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

96. Wie erfolgt die Fällung eines Urtheiles des Staatsgerichtshofes und welche Folgen hat die Verurtheilung?

Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle, wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist, sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone, es kann aber nach Beschaffenheit der Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden. Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

97. Kann ein Urtheil des Staatsgerichtshofes aufgehoben werden?

Nein, gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel (Berufung u. s. w.) zulässig, auch das Verfahren

über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden. Der Kaiser kann zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages desjenigen Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist. Die Diensteseentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft. Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

V. Abschnitt.

Die richterliche Gewalt.

---

98. In wessen Namen wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt?

Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Alle Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

99. Wer ernennt die Richter?

Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

100. Welche besonderen Rechte werden den Richtern gewährleistet?

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig. Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben von Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde, unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht; die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß erfolgen. Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben sie über die Giltigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

101. Wie sind die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter?

Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß.

102. Ist gegenwärtig die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten allgemein durchgeführt?

Nach der gegenwärtigen Strafproceßordnung ist die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei allen Strafverhandlungen eingeführt, während bei Verhandlungen in Civilrechts-Angelegenheiten nur in jenen Fällen, welche sich zur Verhandlung im Bagatellverfahren eignen, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eintritt.

103. Was versteht man unter dem Anklageprocesse im Strafverfahren?

Unter Anklageproceß versteht man diejenige Art des Strafverfahrens, wo die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen nur auf Antrag eines Anklägers eintreten kann.

104. Was sind Geschwornengerichte und in welchen Fällen entscheiden dieselben?

Durch das Institut der Geschwornengerichte erscheint das Volk selbst als zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege berufen, indem die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, einer bestimmten Anzahl nicht ausschließlich rechtsgelehrter Männer, welche bloß nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung zu urtheilen haben, übertragen ist.

105. Unter welchen Bedingungen kann die Wirksamkeit der Geschwornengerichte eingestellt werden?

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann hinsichtlich aller ihnen zustehenden strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit.

Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritt vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häusern des Reichsrathes es verlangt.

106. Welche Rechte stehen dem Kaiser in Bezug auf das Strafverfahren zu?

Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen, und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen. Auch steht dem Kaiser das Recht zu, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde.

VI. Abschnitt.

Das Reichsgericht.

107. Welche Aufgabe hat das Reichsgericht?

Das Reichsgericht ist berufen für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger sowohl, wie der Länder des österreichischen Kaiserstaates in höchster Linie Sorge zu tragen. Es hat eine doppelte Aufgabe, nämlich erstens in allen zweifelhaften Fällen über die Auslegung und Ausübung der Verfassungs- und Staatsgrundgesetze Recht zu sprechen, und zweitens Competenzconflicte zu entscheiden. Competenzconflicte nennt man jene Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Behörden, welche dadurch entstehen, daß beide die Zuständigkeit einer und derselben Sache zu ihrer Entscheidung in Anspruch nehmen oder ablehnen.

108. Welche sind die Competenzconflicte, deren Entscheidung dem Reichsgerichte zusteht?

Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;
b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;
c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten;
d) zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten.

109. In welchen Fällen und Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes hat ebenfalls das Reichsgericht zu entscheiden?

a) Ueber Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt; dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder, oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

110. Wer hat über die Competenz des Reichsgerichtes selbst zu entscheiden?

Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde zugewiesen, so kann die Entscheidung von derselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

111. Welche ist die Zusammensetzung und Organisation des Reichsgerichtes?

Das Reichsgericht besteht aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, und ebenso viele aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen auf Lebensdauer ernennt. Die Ersatzmänner haben den Zweck, an die Stelle derjenigen Mitglieder des Reichsgerichtes zu treten, welche verhindert sind, bei den Sitzungen zu erscheinen. Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden. Außer diesen zwölf Mitgliedern ernennt der Kaiser auch noch einen Präsidenten und einen Präsidentenstellvertreter auf Lebensdauer.

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien.

112. Wer entscheidet Competenzconflicte zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe?

Competenzconflicte zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe (siehe VII. Abschnitt) entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senats werden von den beiderseitigen Präsidenten von Fall zu Fall bestimmt. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen. Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

113. Wie haben die Verhandlungen und Entscheidungen des Reichsgerichtes vor sich zu gehen?

Zur Schöpfung eines endgiltigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern des Reichsgerichtes erforderlich. Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. Den Betheiligten steht es frei, sich an der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten, oder durch Advocaten vertreten zu lassen. Zur Wahrnehmung der Interessen ihres Verwaltungszweiges können die betreffenden Ministerien zu den Verhandlungen des Reichsgerichtes einen Vertreter abordnen. Derselbe ist befugt, das Wort zu begehren, um nähere Aufklärungen zu geben, kann aber auch von dem Reichsgerichte hiezu aufgefordert werden.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft. Der Vorsitzende gibt nur dann, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, seine Stimme ab; die Meinung, der er beitritt, wird zum Beschlusse erhoben. Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes haben sich die Betheiligten an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden.

VII. Abschnitt.

Der Verwaltungsgerichtshof.

114. Welche Aufgabe hat der Verwaltungsgerichtshof?

Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien.

115. Welche Angelegenheiten sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen?

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (Nr. 143 R. G. B.) zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (Nr. 146 R. G. B.) in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (Nr. 146 R. G. B.) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung

kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind:

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

116. Welches sind die wesentlichsten Grundzüge des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe?

Der Verwaltungsgerichtshof schreitet nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anrufung einer Partei ein.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst dann erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen wurde und ist eine Beschwerde unzulässig, wenn der administrative Instanzenzug versäumt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen.

Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich, jedoch hat denselben ein schriftliches Vorverfahren vorherzugehen.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

117. Wer entscheidet Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten?

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

118. Wer entscheidet Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte?

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidenten von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

VIII. Abschnitt.

Gemeinsame Angelegenheiten.

Erstes Capitel.

Zusammengehörigkeit der beiden Reichshälften.

119. Welche ist die Grundlage, auf welcher die Zusammengehörigkeit sämmtlicher Länder der Monarchie beruht?

Die rechtliche Grundlage der Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie ist die pragmatische Sanction vom 19. April 1713, welche das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte und zugleich bestimmte, daß die Länder und Provinzen, welche dieser Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untheilbaren und unzertrennlichen Besitz bilden sollen, sowie auch, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit des Königreichs Ungarn unversehrt aufrecht erhalten werde.

In Ungarn wurde die pragmatische Sanction durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1823 angenommen und durch den Gesetzartikel vom 31. August 1867 ausdrücklich als fortbestehend anerkannt.

120. Wie wurde in früherer Zeit die Selbständigkeit Ungarns bewahrt?

Ehedem verfügte in Betreff Ungarns der König im Einverständnisse mit dem ungarischen Reichstage, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Angelegenheiten dieser letzteren mit absoluter Macht. Durch Einführung der Verfassung in Oesterreich hat sich jedoch dieses Verhältniß wesentlich geändert, indem der Kaiser auch den übrigen Ländern constitutionelle Rechte ver-

lich und denselben Einflußnahme auf die Verwaltung der Regierungsgeschäfte gewährte. Es stehen also die Länder der ungarischen Krone einerseits und die im Reichsrathe vertretenen Länder anderseits als zwei verschiedene constitutionelle Reiche mit verschiedenen Verfassungen neben einander, welche gemäß der durch die pragmatische Sanction bestimmten Erbfolgeordnung einen gemeinsamen Herrscher haben und die gemeinsame Verpflichtung tragen, für die Vertheidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften zu sorgen.

121. Wodurch wurden diese wechselseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften näher bestimmt?

Die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der beiden Reichshälften wurden durch den am 25. September 1867 zwischen denselben abgeschlossenen und von Seiner Majestät dem Kaiser und König am 29. desselben Monates genehmigten „Ausgleich“ genau bestimmt und wechselseitig anerkannt. Diesem Ausgleiche zufolge ist die sichere Einheit der Monarchie trotz des nun zu Recht bestehenden Dualismus (Zweitheilung) hergestellt und beruht auf einer Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes, der Vertretung im Auslande, des Heeres und der Marine und der Reichsfinanzen.

122. Welche Angelegenheiten sind demnach den beiden Reichshälften gemeinsam?

Folgende Angelegenheiten sind als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame zu betrachten.

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt.

b) Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verpflichtung hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner die Regelung der

bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres.

c) Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf belichen Rechnungen.

123. Welche Gegenstände sind außerdem zwar nicht gemeinsam, jedoch in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu behandeln?

Folgende Angelegenheiten sind zwar nicht gemeinsam, jedoch in beiden Reichshälften nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln:

a) die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung;
b) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben;
c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
d) das Verfügungsrecht bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
e) die Feststellung des Wehrsystems.

124. In welchem Verhältnisse tragen die beiden Reichshälften die Kosten der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten?

Die Kosten der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten werden von beiden Reichshälften nach einem Verhältnisse getragen, welches durch ein vom Kaiser und König zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Nach dem derzeitigen, bis 31. December 1887 in Kraft stehenden, Uebereinkommen werden vorerst 2 Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ungarischen Krone 30 Percent beizutragen. Kann aber zwischen den beiderseitigen Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jeden der beiden Reichs-

theile hiernach entfallenen Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles.

Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch Alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.

Die Entscheidung der Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung der beiden Reichshälften vorbehalten. Ebenso wird die Beitragsleistung zu den Lasten der schon bestehenden Staatsschuld durch ein specielles Uebereinkommen der beiden Reichshälften geregelt.

125. Wer hat die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen?

Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen.

Zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrath für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder als auch der ungarische Reichstag je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Controlcommission.

126. Wie wird das Gesetzgebungsrecht beider Reichstheile in den gemeinsamen Angelegenheiten ausgeübt?

Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Recht der Gesetzgebung wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst von denselben entsendeter Delegationen ausgeübt.

Zweites Capitel.

Die Delegationen.

127. Wie sind die Delegationen zusammengesetzt?

Jede der beiden Delegationen besteht aus sechzig Mitgliedern, von welchen ein Dritttheil vom Herrenhause, bezieh. der Magnatentafel, zwei Dritttheile vom Abgeordnetenhause, bezieh. der Repräsentantentafel gewählt werden; jede derselben

verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen.

128. Wie werden die Mitglieder der Delegation des Reichsrathes gewählt?

Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Reichsrathsabgeordneten eines jeden Landes die nach dem folgenden Vertheilungsmodus auf jedes einzelne Land entfallende Anzahl von Delegirten aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Abgeordnetenhauses wählen. Es wählen nämlich mit absoluter Stimmenmehrheit die Reichstagsabgeordneten

aus	Böhmen	10	Delegirte
„	Dalmatien	1	„
„	Galizien	7	„
„	Niederösterreich	3	„
„	Oberösterreich	2	„
„	Salzburg	1	„
„	Steiermark	2	„
„	Kärnten	1	„
„	Krain	1	„
„	Bukowina	1	„
„	Mähren	4	„
„	Schlesien	1	„
„	Tirol	2	„
„	Vorarlberg	1	„
„	Istrien	1	„
„	Görz und Gradiska	1	„
„	Triest	1	„

129. Wie hat die Wahl der Ersatzmänner der Delegirten zu geschehen?

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes hat Ersatzmänner der Delegirten zu wählen, deren Anzahl für das Haus der Abgeordneten zwanzig und für das Herrenhaus zehn beträgt. Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegirten in der Art vertheilt, daß auf einen bis drei Delegirte je ein Ersatzmann, auf vier oder mehr Delegirte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen. Es haben demnach die Abgeordneten

von Böhmen, Galizien und Mähren je zwei, alle übrigen Kronländer je einen Ersatzmann für die Delegirten zu erwählen.

130. Auf wie lange werden die Mitglieder beider Delegationen gewählt?

Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner wird alljährlich erneuert. Bis zur Vornahme einer neuen Wahl bleiben die früheren Delegirten in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können wieder in dieselbe gewählt werden.

Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlöscht auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes.

131. Wie beginnen die Delegationen ihre Thätigkeit?

Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt. Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte frei den Vorsitzenden und die Schriftführer, und soweit sie auch eines anderen Personales bedarf, sämmtliche Mitglieder desselben, und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

132. Erhalten die Mitglieder der Delegation eine Entschädigung?

Die Mitglieder der Delegation erhalten im Falle der Einberufung der Delegation nach einem Orte außerhalb Wien ein Taggeld von zehn Gulden für die Zeit ihrer Anwesenheit bei der Delegation und außerdem eine angemessene Reisekostenentschädigung.

133. Welcher ist der Wirkungskreis der Delegationen?

Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt die Gesetzgebung in allen Gegenständen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

134. Was ist zur Giltigkeit eines Gesetzes über gemeinsame Angelegenheiten erforderlich?

Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen

oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

135. Was ist zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes erforderlich?

Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

136. Wie haben die Delegirten ihr Stimmrecht auszuüben?

Die Delegirten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Kommt ein Mitglied der Delegation in Abgang, so ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. Nur für den Fall, als der Reichsrath nicht versammelt und mithin eine sofortige neue Wahl unmöglich wäre, hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten. Die Delegirten, sowie ihre Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

137. Genießen die Mitglieder der Delegationen das Recht der Immunität?

Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gethan, niemals zur Verantwortung gezogen werden, sie können bis zum Aufhören ihres Amtes wegen einer strafbaren Handlung, ausgenommen den Fall, wo sie auf der That ertappt werden, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichsrathes (resp. Reichstages), oder für den Fall, daß dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet, noch gerichtlich verfolgt werden.

In Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf der That ertappten Mitgliedes hat für den Fall, daß der betreffende Reichsrath nicht versammelt ist, ebenfalls die betreffende Delegation Bestimmungen zu treffen.

138. Sind die Delegationssitzungen öffentlich?

Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf

Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

139. Wie wird die Session einer Delegation geschlossen?

Die Session einer Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

140. Wie nehmen die gemeinsamen Minister an den Delegationsverhandlungen Theil?

Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegation Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich, oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium, oder ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderlichen Informationen zu geben sind.

141. Ist auch das gemeinsame Ministerium verantwortlich?

Ja, das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Diese Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert, oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

142. Welches Gericht hat über eine solche Anklage der gemeinsamen Minister zu entscheiden?

Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon jedoch die andere zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn mehrere Minister angeklagt sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich Viele abgelehnt werden. Die

hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß.

143. Wie geschieht der Verkehr der beiden Delegationen untereinander?

Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

144. Was geschieht, wenn sich beide Delegationen über eine Frage nicht einigen können?

In diesem Falle ist jede Delegation berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und es kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren hierauf Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinsamen Abstimmung.

145. Wer hat derartigen Plenarsitzungen beider Delegationen zu präsidiren?

In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der beiden Delegationen abwechselnd. Durch das Loos wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der letzten, unmittelbar vorhergehenden Plenarversammlung nicht vorgesessen hat.

146. Wie geschieht die Abstimmung in den Plenarversammlungen?

Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits

Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Loos bestimmt. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich; das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

147. Wie geschieht die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht gemeinsam, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln sind?

Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Reichshälften zur Beschlußfassung Verlegen, und die übereinstimmenden Bestimmungen beider vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeitet, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt und von demselben ordnungsmäßig behandelt wird. Die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen werden dem Kaiser und König zur Sanction unterbreitet. Dieser zweite Vorgang ist speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

IX. Abschnitt.

Der Reichsrath.

Erstes Capitel.

Zusammensetzung des Reichsrathes.

148. Welche Körperschaft ist zur gemeinsamen Vertretung aller Länder des Kaiserthums Oesterreich berufen?

Zur gemeinsamen Vertretung aller Länder des österreichischen Kaiserstaates ist der Reichsrath berufen; derselbe besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

149. Wie ist das Herrenhaus zusammengesetzt?

Die Mitglieder des Herrenhauses werden nicht gewählt, sondern sie sind solche entweder durch die Geburt, oder vermöge eines persönlichen Amtes, oder vermöge einer besonderen Ernennung durch den Kaiser.

Durch Geburt sind Mitglieder des Herrenhauses die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses und die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche durch ausgedehnten Grundbesitz in den Ländern des österreichischen Kaiserstaates hervorragen, und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verliehen hat.

Mitglieder des Herrenhauses sind ferner alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. Außerdem werden noch ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder

Kirche, um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder des Herrenhauses eine beständig schwankende ist.

150. Wie ist das Abgeordnetenhaus zusammengesetzt?

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 353 Mitgliedern. Hiervon entfallen auf

Böhmen	92	Abgeordnete
Dalmatien	9	"
Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	63	"
Niederösterreich	37	"
Oberösterreich	17	"
Salzburg	5	"
Steiermark	23	"
Kärnten	9	"
Krain	10	"
Bukowina	9	"
Mähren	36	"
Schlesien (Ober- und Nieder-)	10	"
Tirol	18	"
Vorarlberg	3	"
Istrien	4	"
Görz und Gradiska	4	"
Triest sammt Gebiet	4	"

151. Wie werden die Reichsrathsabgeordneten in den verschiedenen Ländern gewählt?

Die Bevölkerung der verschiedenen Königreiche und Länder wählt die auf jedes Land entfallenden Reichsrathsabgeordneten unmittelbar nach den Gruppen:

a) des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den in der Landesordnung bezeichneten Personen [Aebte und Pröbste] in Tirol),
b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte),
c) der Handels- und Gewerbekammern,
d) der Landgemeinden.

Hierbei ist die Zahl der von jeder dieser Gruppen in den verschiedenen Königreichen und Ländern zu wählenden Abgeordneten in folgender Weise festgesetzt:

		a)	b)	c)	d)
In Böhmen	wählt die Gruppe	a) 23,	b) 32,	c) 7,	d) 30,
„ Dalmatien	„	a) 1,	b) und	c) 2,	d) 6,
„ Galizien	„	a) 20,	b) 13,	c) 3,	d) 27,
„ Niederösterreich	„	a) 8,	b) 19,	c) 2,	d) 8,
„ Oberösterreich	„	a) 3,	b) 6,	c) 1,	d) 7,
„ Salzburg	„	a) 1,	b) und	c) 2,	d) 2,
„ Steiermark	„	a) 4,	b) 8,	c) 2,	d) 9,
„ Kärnten	„	a) 1,	b) 3,	c) 1,	d) 4,
„ Krain	„	a) 2,	b) und	c) 3,	d) 5,
„ Bukowina	„	a) 3,	b) 2,	c) 1,	d) 3,
„ Mähren	„	a) 9,	b) 13,	c) 3,	d) 11,
„ Schlesien	„	a) 3,	b) und	c) 4,	d) 3,
„ Tirol	„	a) 5,	b) und	c) 5,	d) 8,
„ Vorarlberg	„	—	b) und	c) 1,	d) 2,
„ Istrien	„	a) 1,	b) und	c) 1,	d) 2,
„ Görz und Gradiska	„	a) 1,	b) und	c) 1,	d) 2,
„ Triest sammt Gebiet	„	—	b) 3,	c) 1.	—

Die Vertheilung der in jeder dieser Gruppen zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt, welche durch die im Anhange nachfolgenden Beilagen I und II ersichtlich gemacht wird.

152. Was versteht man unter Wahlbezirk und Wahlkörper?

Zum Zwecke der Vereinfachung des Wahlgeschäftes können die zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Staatsbürger einer der vier Gruppen eines jeden Landes auf doppelte Weise eingetheilt werden, entweder nach der geographischen Lage ihrer Wohnsitze, oder nach politischen Unterschieden, d. h. Stand, Steuerleistung u. s. w. Ist das Erstere der Fall, so heißt eine solche Unterabtheilung einer Gruppe **Wahlbezirk**, im letzteren Falle hingegen **Wahlkörper**. So z. B. ist in Galizien die Gruppe des großen Grundbesitzes nach der geographischen Lage in zwanzig Wahlbezirke eingetheilt, von denen jeder je einen Abgeordneten zu wählen hat. In der Bukowina dagegen findet keine weitere Landeseintheilung behufs der Wahl der Abgeordneten des Großgrundbesitzes statt; sondern es wählen sämmtliche geistliche Großgrundbesitzer des ganzen Landes in einem besonderen Wahlkörper einen, und die weltlichen Großgrundbesitzer in einem anderen Wahlkörper zwei Reichsrathsabgeordnete. In Böhmen werden die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in sechs Wahlkörpern gewählt. Den

ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

Zweites Capitel.

Von der Wahl der Reichsrathsabgeordneten.

153. Wer ist berechtigt, an der Wahl der Reichsrathsabgeordneten Theil zu nehmen?

Zur Theilnahme an dieser Wahl ist im Allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes werden auch Frauen, welche im Uebrigen als wahlfähig erscheinen, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen. Welchen Bedingungen auch sonst noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes bestehen.

Insofern jedoch das Wahlrecht des großen Grundbesitzes nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung von einem Mindestbetrage der Jahresschuldigkeit an Realsteuern abhängt, ist zur Ausübung des Wahlrechtes für den Reichsrath erforderlich, daß die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens ein Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht.

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den nach den Landtagswahlordnungen zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den obigen Bestimmungen entsprechen, haben das

Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger, gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuern entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

Aenderungen der Landtagswahlordnungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

154. Wer ist von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen?

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl, als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

a) Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen;
b) diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen, oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;
d) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung erlischt je nach der Gattung der strafbaren Handlung, wegen welcher der Betreffende verurtheilt, oder je nach der Länge der Strafzeit, zu Folge Bestimmung des Gesetzes vom 15. November 1867, entweder mit dem Ende der Strafe, oder mit dem Ablaufe von drei, fünf oder zehn Jahren.

155. Ueben auch die Mitglieder der Landgemeinden ihr Wahlrecht unmittelbar aus?

Nein, die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden ist eine indirecte, d. h. sie geschieht durch Wahlmänner, welche von den Wahlberechtigten der Landgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden. Jede Gemeinde eines Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner einen Wahlmann zu bestellen.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben als fünfhundert zu gelten. Gemeinden mit weniger als fünfhundert Einwohnern wählen einen Wahlmann.

156. Kann das Wahlrecht auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden?

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden. Hierbei kann Jeder, der selbst in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes stimmberechtigt ist, zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern bevollmächtigt werden, es dürfen jedoch die Vollmachten nicht cumulirt werden, sondern jeder Stimmberechtigte darf außer seiner eigenen nur Eine Stimme als Vollmachtträger abgeben.

157. Welche Personen können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben?

Activ dienende Militärpersonen (Militärbeamte ausgenommen) können das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Das Wahlrecht der in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und juristischen Personen überhaupt, wird durch diejenige Person ausgeübt, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen überhaupt zu vertreten berufen ist. Sollte jedoch das Vertretungsrecht einer solchen Körperschaft mehreren Personen zukommen, so wird das Wahlrecht durch jene Person auszuüben sein, welche hierzu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Solche das Wahlrecht von Corporationen ausübende Personen müssen männlichen Geschlechts sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen; sie können aber unbeschadet der Ausübung des Wahlrechtes der durch sie vertretenen Körperschaft im Vollmachtswege noch mit einer zweiten Stimme betraut werden.

Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in der für die Ausübung ihres Landtagswahlrechts bestimmten Weise aus.

158. Kann ein in mehreren Gruppen desselben Landes Wahlberechtigter sein Wahlrecht nach Belieben in einer oder mehreren derselben ausüben?

Nein, jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur Einmal ausüben. Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Bezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlort jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten. Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

159. Wer kann nichtsdestoweniger in demselben Lande in zweifacher Weise sich an der Wahl der Reichsrathsabgeordneten betheiligen?

Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, sowie Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerclasse auszuüben.

160. Wer kann als Abgeordneter in den Reichsrath gewählt werden?

Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind. Herrenhausmitglieder können nicht zu Reichsrathsabgeordneten gewählt werden, denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß Niemand gleichzeitig Mitglied beider Häuser des Reichsrathes sein kann. Oeffentliche Beamte und Functionäre können auch in den Reichsrath gewählt werden und bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

161. Wie hat die Ausschreibung der Wahlen der Reichsrathsabgeordneten zu geschehen?

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen geschieht über Anordnung des Ministers des Innern durch Erlässe der Landeschefs, welche den Tag enthalten, an dem die Wahlen in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen sind. Diese Erlässe werden durch die Landeszeitungen und durch Placate in allen Gemeinden bekannt gemacht. Die Festsetzung der Wahltage hat jedoch in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern und zuletzt die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt werden; innerhalb derselben Gruppe jedoch die einzelnen Wahlen im ganzen Lande an demselben Tage beginnen.

162. Wie geschieht die Anfertigung der Wählerlisten?

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern, werden in alphabetischer Ordnung in besondere Listen eingetragen. Behufs der Wahlen in den Landgemeinden sind eigene Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und andere (nur die Namen dieser Letzteren enthaltend) für die Wahl der Abgeordneten anzufertigen. Diese Wahlmännerlisten sind nach Gerichtsbezirken und zwar derart zu verfassen, daß, wenn auch die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte zu wählen haben, die nach Gerichtsbezirken verfaßten Wahlmännerlisten als Theillisten einfach an einander gereiht werden, ohne daß aus

denselben eine Gesammtliste der zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung anzufertigen wäre.

163. Welche Behörden sind mit der Anfertigung dieser Listen betraut?

Die Anfertigung der Wählerlisten des großen Grundbesitzes obliegt dem Landeschef, welcher dieselben durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen Reclamationsfrist kund zu machen hat. Die Wählerlisten der Städte, dann jene der Landgemeinden behufs der Wahl der Wahlmänner, werden von dem Gemeindevorsteher verfaßt und unter Kundmachung einer achttägigen Reclamationsfrist im Amtslocale der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, während eine Abschrift derselben der vorgesetzten politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) vorzulegen ist. Die Anfertigung der Wählerlisten der zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Gutsbesitzer obliegt dem Bezirkshauptmanne, in dessen Amtsbezirke der Wahlort sich befindet. Der Bezirkshauptmann hat diese Liste in seinem Amtslocale zur Einsicht aufzulegen. Die Reclamationsfrist beträgt ebenfalls acht Tage.

164. Zu welchem Zwecke werden diese Listen angefertigt?

Die Anfertigung der Wählerlisten hat den doppelten Zweck, die Wahlberechtigten zur Theilnahme an den Wahlen aufzufordern, wie auch eine Grundlage zur Controle bei Vornahme der Wahl zu gewinnen, damit nicht von der Ausübung des Wahlrechtes Ausgeschlossene an dem Wahlacte Theil nehmen. Zu diesem Zwecke ist es auch den Wahlberechtigten eines jeden Wahlkörpers gestattet, binnen der festgesetzten Frist bei den mit der Verfassung dieser Wählerlisten betrauten Behörden wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten Reclamationen einzubringen. Ueber die gegen die Wählerlisten des großen Grundbesitzes rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Landeschef und bezüglich der gegen die Wählerlisten der Städte oder Landgemeinden eingebrachten Reclamationen die der betreffenden Gemeinde unmittelbar vorgesetzte politische Behörde (Bezirkshauptmannschaft 2c.), gegen deren Entscheidung binnen drei Tagen an den Landeschef recurrirt werden kann.

165. Wie geschieht die Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden?

Behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden hat zunächst die betreffende Bezirkshauptmannschaft auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzustellen, Tag und Stunde dieser Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Der Gemeindevorsteher hat sodann die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde, sowie des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vorzunehmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich nach dem Landesgebrauche. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl werden alle gewählten Wahlmänner, sowie die durch specielle Landesgesetze zur directen Wahl in den Landgemeinden berechtigten Besitzer gewisser, dem Gemeindeverbande nicht einverleibter kleiner Güter in die Wählerlisten eingetragen und ihnen Legitimationskarten zur Wahl der Abgeordneten zugestellt.

166. Wie müssen diese Legitimationskarten ausgestellt werden?

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern sämmtlicher Gruppen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern, Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben. Wenn die Wahlen schriftlich zu erfolgen haben, so werden mit den Legitimationskarten zugleich Stimmzettel zugestellt, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet, mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde und jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder an dem Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

167. Wer hat die Wahlen der Reichsrathsabgeordneten zu leiten?

Die Leitung der in Gegenwart eines von der politischen Behörde hierzu eigens bestimmten Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung obliegt einer aus den Wählern gebildeten Wahlcommission, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat. Drei Mitglieder dieser Commission werden vom Wahlcommissär ernannt, eben so viele werden bei den Wahlen in der Gruppe der Städte von der Gemeindevertretung des Wahlortes bestimmt, während bei den Wahlen in den Gruppen des großen Grundbesitzes und der Landgemeinden drei Mitglieder der Wahlcommission von den Wahlberechtigten selbst gewählt werden. Die auf diese Weise bestimmten sechs Mitglieder der Wahlcommission wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied, worauf sämmtliche Mitglieder der so zusammengesetzten Wahlcommission aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden wählen. Jeder Wahlcommission wird von dem Wahlcommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, und insbesondere die von der Wahlcommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

168. Bedarf es bei der Wahl der Abgeordneten aus der Gruppe der Handels- und Gewerbekammern keiner Wahlcommission?

Nein, die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl der Reichsrathsabgeordneten nur in Gegenwart des für diesen Act vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs in einer Versammlung der Kammermitglieder nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften, ohne Rücksicht jedoch auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Protokoll über die Wahlhandlung ist hierbei von dem Secretär der Kammer zu führen und nach Beendigung des Wahlactes sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlcommissär zu übergeben.

169. Welche Aufgabe hat die Wahlcommission?

Die Wahlcommission hat über die Zulassung der Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen zu entscheiden:

a) Wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben.
b) Wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen, oder Vollmachten, oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt.
c) Wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme noch nicht abgegeben hat und nur insoferne erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person erst seit der Feststellung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei. Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig.

170. Welche Aufgabe hat der Wahlcommissär?

Der Wahlcommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Er hat nach Constituirung der Wahlcommission derselben die Wählerliste nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse und die Stimmlisten zu übergeben. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlcommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlcommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllocale nicht zu gestatten.

171. Wie hat die Eröffnung der Wahlhandlung zu geschehen?

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern die Bestimmungen der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften aus einander zu setzen, den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Willen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

172. Geschieht die Abstimmung schriftlich oder mündlich?

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mittelst Stimmzettel; sie hat nur bei den Wahlen der Abgeordneten aus den Landgemeinden jener Länder mündlich zu geschehen, deren Gesetze diese Abstimmungsart für die Wahl in den Landtag anordnen. Bei der Wahl mittelst Stimmzettel dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

173. Wie ist der Vorgang bei der mündlichen Abstimmung?

Bei der mündlichen Abstimmung hat jeder aufgerufene Wähler mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll. In der Wählerliste ist neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Rubrik von dem Schriftführer ersichtlich zu machen, daß der Wähler seine Stimme abgegeben hat. Gleichzeitig führt ein Mitglied der Wahlcommission das Abstimmungsverzeichniß und ein anderes Mitglied die Stimmliste. In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimmen abgegeben und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ist, namentlich anzuführen. In der Stimmliste ist Jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und unter seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

174. Wie hat die Abstimmung mittelst Stimmzetteln zu erfolgen?

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, wozu dieselben durch ein Mitglied der Wahlcommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze

Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem Letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen

175. Wie geschieht die Controle über die regelmäßige Abstimmung?

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen. Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihre Stimmzettel abgegeben, namentlich anzuführen sind. Das Abstimmungsverzeichniß bildet die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

176. Auf welche Art geschieht die Feststellung des Wahlresultates?

Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlcommission auszusprechen ist, werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne unter einander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hierauf erfolgt das Scrutinium, d. h. die genaue Sichtung der Stimmzettel nach den darauf verzeichneten Namen behufs Feststellung der als gewählt erscheinenden Personen. Hierbei entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht. Gleichzeitig ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste, wie bei der mündlichen Abstimmung, zu führen. Diese beiden Stimmlisten müssen genau übereinstimmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission, sowie dem Wahlcommissär gefertigt werden.

177. Welche Stimmen sind beim Scrutinium als ungiltig anzusehen?

Als ungiltig anzusehen und mithin bei der Stimmzählung auszulassen sind:

1. Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen sind.
2. Stimmen, die an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind.
3. Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht entnehmen lassen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so werden die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt gelassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deßhalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Stimmenzählung nur einmal gerechnet.

178. Wer ist nach dem Scrutinium als gewählt anzusehen?

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Loos darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Das Resultat der Stimmenzählung ist in jedem Falle von dem Vorsitzenden sogleich bekannt zu geben. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

179. Wie ist bei der engeren Wahl vorzugehen?

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium zunächst nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Wenn die absolute Stimmenmehrheit auch bei der engeren Wahl nicht erzielt wird, ist dieselbe fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder eine gleiche Theilung der Stimmen zwischen den in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzteren Falle schließlich das Loos entscheidet. Wahlberechtigte

sind deßhalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

180. Bedürfen die so gewählten Abgeordneten einer Bestätigung ihrer Wahl?

Ja, der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der gesetzlichen Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten. Die Wahlacten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Abgeordnetenhauses übergibt. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt sodann die Vorberathung über die Wahlacten und entscheidet über die Giltigkeit jeder Wahl. Insolange das Haus der Abgeordneten die Wahl eines mit dem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung eines Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Drittes Capitel.

Rechte und Privilegien der Abgeordneten.

181. Wer hat das Recht, den Reichsrath einzuberufen?

Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich, wo möglich in den Wintermonaten, einberufen. Der Kaiser ernennt auch den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Die übrigen Functionäre wählt das Herrenhaus selbst. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten, sowie alle übrigen Functionäre.

182. Wie haben die Mitglieder des Reichsrathes ihr Stimmrecht auszuüben?

Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben und die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

183. Wann erlischt die Function der Abgeordneten?

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen; hierbei können auch gewesene Abgeordnete wieder gewählt werden.

Wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses mit Tod abgeht, die Wählbarkeit verliert, das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt, oder trotz erfolgter Aufforderung zum Erscheinen im Reichsrathe von den Sitzungen des Hauses ausbleibt, oder die vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, so ist seine Function erloschen und eine neue Wahl vorzunehmen. Die Function aller Abgeordneten wird ferner durch die über Verfügung des Kaisers erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses beendet, worauf neue Wahlen vorzunehmen sind; unterbrochen wird sie durch die Vertagung des Reichsrathes.

184. Können die Mitglieder des Reichsrathes wegen Ausübung des Stimmrechtes zur Verantwortung gezogen werden?

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muß auch in diesem Falle der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

Dieses Privilegium der Volksvertreter wird Immunität genannt.

185. Hat Jedermann das Recht des Zutrittes zu den Sitzungen des Reichsrathes?

Ja, die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich; doch steht jedem Hause das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

186. Erhalten die Abgeordneten eine Entschädigung für die in Erfüllung ihres Berufes zugebrachte Zeit?

Ja, sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit im Reichsrathe ein Tagegeld von zehn Gulden österreichischer Währung und außerdem eine im Verhältniß der Entfernung ihrer Heimat von dem Sitze des Reichsrathes zu berechnende Entschädigung für die Reisekosten.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf diese Bezüge verzichten. Der Zweck dieser Bestimmungen ist der, daß auch weniger wohlhabende, aber tüchtige Männer in den Reichsrath gewählt werden können und nicht ausschließlich Reiche mit der Volksvertretung betraut werden müssen.

Viertes Capitel.

Thätigkeit des Reichsrathes.

187. Welche ist die Aufgabe des Reichsrathes?

Der Reichsrath hat die Interessen aller in demselben vertretenen Länder zu wahren; durch ihn nehmen die Staatsbürger dieser Länder an den Regierungsgeschäften Theil, und namentlich ist es die Gesetzgebung und Steuerbewilligung, welche den Gegenstand der Thätigkeit des Reichsrathes bilden.

188. Welcher ist also der Wirkungskreis des Reichsrathes?

Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht in Folge der Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sind.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsveränderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebahrung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien, und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind.

Zur Controle der Gebahrung der Staatsschulden wurde eine eigene, aus zehn Mitgliedern des Reichsrathes gebildete Commission eingesetzt;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zölle und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens;

e) die Credit-Bank-Privilegien und Gewerbegesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewichte, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz geistigen Eigenthums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien; dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, die Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpelliren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seine Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu verleihen.

189. Wem steht die Gesetzgebung in allen übrigen Gegenständen zu?

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind und nicht zu den Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten gehören, fallen in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein

solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landes in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

190. In welchem Verhältnisse stehen die beiden Häuser des Reichsrathes zu einander?

Obgleich das Herrenhaus dem Range nach höher steht als das Abgeordnetenhaus, so sind doch die Rechte beider Häuser ganz dieselben. Kein Haus kann allein ein Gesetz geben, sondern zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich, d. h. es muß vom Kaiser genehmigt werden. Der Zweck dieser Einrichtung, daß zwei verschiedene Körperschaften zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen sind, ist der, daß die Gesetzvorschläge doppelt geprüft und reiflicher in Erwägung gezogen werden, damit Nichts überstürzt und nicht eine folgenschwere Anordnung in Eile und ohne die nothwendige Erwägung erlassen werde. Die verschiedene Zusammensetzung beider Häuser macht es eben möglich, daß Vertreter aus allen Kreisen der Gesellschaft an der Gesetzgebung Antheil nehmen.

191. Wie werden die Gesetzesvorschläge behandelt, um ein giltiges Gesetz zu werden?

Die Gesetzesvorschläge werden entweder von der Regierung einem der beiden Häuser vorgelegt, oder es werden von einem Mitgliede eines solchen derartige Anträge gestellt. Die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz müssen zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Wird der Antrag von dem Hause, wo er zuerst eingebracht wurde, abgelehnt, so wird er dem andern Hause gar nicht mitgetheilt und ist als beseitigt anzusehen; wird er aber angenommen, so wird er mit dem hierüber gefaßten Beschlusse dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus demselben ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet, um dem Kaiser zur Sanction vorgelegt zu werden; zugleich wird das Haus, von dem die Mittheilung ausgegangen ist, hiervon benachrichtigt. Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird so lange fortgesetzt, bis über die Aenderungen Einigung erfolgt ist. Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hiervon zu benachrichtigen.

192. Was hat zu geschehen, wenn über wichtige und dringende Gegenstände keine Einigung zwischen den beiden Häusern erzielt werden kann?

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets (d. h. des Voranschlages der Jahreseinnahmen und Ausgaben) oder einer Regierungsvorlage, in Betreff welcher die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht abzufassen, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingents trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

193. Was ist zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes erforderlich?

Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden Häusern die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Aenderungen in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche Gewalt, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden.

194. Wie werden besonders umfangreiche Gesetze im Reichsrathe behandelt?

Zur Behandlung umfangreicher Gesetze wählt jedes Haus einen Ausschuß und es beginnen zunächst die Berathungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde. Der Ausschuß hat über den behandelten Gegenstand an das Haus einen Bericht zu erstatten,

worauf das Haus darüber abstimmt und einen Beschluß faßt. Dieser Beschluß wird sofort dem anderen Hause mitgetheilt und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberathung zugewiesen und erst auf den Bericht dieses zweiten Ausschusses hin hat das Haus seinen Beschluß zu fassen.

Jedes der beiden Häuser kann beschließen, daß diese gewählten Ausschüsse auch nach Schluß der Session des Reichsrathes, oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen und fortzusetzen. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers. Diese Bestimmungen haben den Grund, besonders wichtige Gesetze, deren allgemeine Verhandlung das Haus zu sehr in Anspruch nehmen würde, durch eine kleinere Zahl tüchtiger Fachmänner vorbereiten zu lassen, um sie dann dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

195. Welche Bestimmungen gelten für den Außenverkehr der beiden Häuser?

Unter einander verkehren die beiden Häuser entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihren Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers. Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und blos mit den Ministern und Chefs der Centralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten, oder Kundmachungen was immer für einer Art, zu erlassen.

Deputationen eines Hauses an das allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden. Bittschriften und andere Eingaben an das Haus dürften nur dann angenommen werden, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen.

196. Können Gesetze auch ohne Mitwirkung des Reichsrathes erlassen werden?

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung

des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne sie keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf die Staatsgrundgesetze kund gemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten, nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach dessen Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

X. Abschnitt.

Die Landesvertretungen.

Erstes Capitel.

Zusammensetzung der Landesvertretungen.

197. Durch welche Körperschaften werden die einzelnen Länder vertreten?

Zur Vertretung eines jeden Landes, sowie zur Wahrung der Rechte desselben, sind der Landtag und der Landesausschuß berufen. Der Landtag ist die Versammlung der Vertrauensmänner aller in einem Lande wohnenden Staatsbürger. Der Landesausschuß ist eine vom Landtage aus dessen Mitgliedern gewählte Commission, welche die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Landes führt.

198. Werden alle Mitglieder der Landtage gewählt?

Nein, nicht alle Mitglieder der Landtage sind durch Wahl berufen; die Erzbischöfe und Bischöfe, welche in einem Lande residiren, sowie der Rector magnificus einer jeden im Lande bestehenden Universität haben eine Virilstimme, d. h. sie sind vermöge ihres Amtes Mitglieder des Landtages. Alle übrigen Mitglieder desselben werden gewählt und zerfallen in drei Gruppen.

199. Welche sind diese drei Gruppen?

Diese drei Gruppen sind:

a) Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes (Höchstbesteuerten).
b) Die Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte, sowie der Handels- und Gewerbekammern.
c) Die Abgeordneten der Landgemeinden.

200. Welche Gesetze bestimmen die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Landtage?

Die gleichzeitig mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 für jedes der Königreiche und Länder erlassenen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen.

201. Für wie lange Zeit gelten die Wahlen in den Landtag?

Die Landtagswahlen gelten in der Regel für sechs Jahre; nach Verlauf dieser Zeit müssen neue Wahlen stattfinden. Es kann aber auch die Regierung einen Landtag auflösen, worauf neue Wahlen zu erfolgen haben. Die also auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitglieder des Landtages werden alljährlich vom Kaiser zu einer Session einberufen, welche feierlich eröffnet und nach Erledigung der Geschäfte geschlossen wird. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Vertreter des Volkes in die Hände des Landmarschalls (Landeshauptmann) an Eidesstatt zu geloben.

Zweites Capitel.

Thätigkeit der Landtage.

202. Welcher ist der Wirkungskreis der Landtage?

Die Thätigkeit eines jeden Landtages ist auf das betreffende Land beschränkt, indem dieselbe nie direct über die Grenzen desselben hinausgreifen kann; sie ist theils gesetzgebend, theils verwaltend, theils überwachend.

203. Auf welche Landesangelegenheiten erstreckt sich die gesetzgebende Thätigkeit des Landtages?

Als Landesangelegenheiten, welche der gesetzgebenden Thätigkeit des Landtages unterliegen, sind anzusehen alle Anordnungen in Betreff

a) der Landescultur,
b) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden,
c) der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten,
d) der Verwaltung des Landesvermögens,
e) aller jener die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des

Landes betreffenden Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Thätigkeit des Reichsrathes unterworfen sind.

In allen diesen Angelegenheiten hat der Landtag ein unbeschränktes Verfügungs- und Gesetzgebungsrecht; in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten hat zwar auch der Landtag das Recht, Anordnungen und Verfügungen zu treffen, doch müssen sich dieselben innerhalb der Grenzen der für das ganze Reich in diesen Gegenständen erlassenen Gesetze halten.

Zu jedem Landesgesetz ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

204. Welchen Antheil haben die Landtage an dem Zustandekommen von allgemeinen, das ganze Reich betreffenden Gesetzen?

Außer der erwähnten, gesetzgebenden Thätigkeit haben die Landtage noch eine gewisse berathende, mitwirkende Theilnahme an dem Zustandekommen allgemeiner Reichsgesetze. Sie sind nämlich berechtigt, zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte, allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Mitwirkung auf das Land,
b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes erheischen, und haben weiters Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber sie von der Regierung zu Rathe gezogen werden.

205. Welche ist die verwaltende und überwachende Thätigkeit des Landtages?

Der Landtag hat die Sorge und Aufsicht über die Erhaltung und Verwaltung des gesammten Landesvermögens, sowie des Grundentlastungsfondes und der davon erhaltenen oder errichteten Fonde und Anstalten; er verwaltet das Credit- und Schuldenwesen des Landes und hat für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen zu sorgen. Zu diesem Zwecke ist ihm auch das Recht eingeräumt, zu den schon bestehenden directen Reichssteuern einen entsprechenden Percentsatz hinzuzufügen und denselben zu Gunsten des Landesfondes einzuheben. Außerdem ist dem Landtage überhaupt eine mitwirkende und überwachende Einflußnahme in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern eingeräumt.

206. Was versteht man unter Grundentlastungsfond?

Der Grundentlastungsfond bildet die Entschädigung für die im Jahre 1848 aufgehobenen Zehente. Die Robot (persönliche, unentgeltliche Dienstleistungen, zu welchen die Bauern zu Gunsten ihrer Gutsherren verpflichtet waren) wurde ohne Entschädigung aufgehoben; für die aufgehobenen Zehente aber wurden Landesschuldverschreibungen (Grundentlastungsobligationen) mit fünfpercentiger Verzinsung an die zu entschädigenden Parteien (Gutsherren, Stifte, Klöster u. s. w.) ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen werden in bestimmten Zeiträumen eingelöst und dafür der entsprechende Capitalswerth an die Inhaber hinausbezahlt, so daß sich im Laufe der Zeit die Grundentlastungsschuld allmählig vermindert und endlich ganz getilgt sein wird.

207. In welcher Beziehung steht der Landtag zu den Gemeinden?

Der Landtag bildet durch sein Organ den Landesausschuß, die überwachende Behörde der Gemeinden, und hat ein gewisses, durch die Gemeindegesetze beschränktes Aufsichtsrecht über die Gebahrung und Verwaltung des Gemeindevermögens.

208. Können die Mitglieder des Landtages wegen Ausübung ihres Stimmrechtes zur Verantwortung gezogen oder während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden?

Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen nur von dem Landtage, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Während der Dauer der Session des Landtages kann auch kein Mitglied desselben ohne Zustimmung dieses Landtages wegen irgend einer strafbaren Handlung verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Drittes Capitel.

Der Landesausschuß.

209. Wie ist der Landesausschuß zusammengesetzt?

Der Landesausschuß besteht aus einer durch die verschiedenen Landesordnungen für jedes Land besonders bestimmten

Anzahl von Mitgliedern der Landtages, welche von demselben mit absoluter Majorität auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, während welcher Zeit sie ohne Unterbrechung oder Vertagung den ihnen zugewiesenen Geschäften obliegen.

210. Welchen Zweck hat der Landesausschuß?

Der Landesausschuß hat die Aufgabe, über die Ausführung der vom Landtage getroffenen Anordnungen zu wachen.

211. Welche ist also seine vorzügliche Thätigkeit?

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten, er besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landvermögens, der Landesfonde und Anstalten; er leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener; er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

212. Welchen Einfluß hat der Landesausschuß auf die Wahlen in den Landtag zu nehmen?

Der Landesausschuß hat die Prüfung der Wahlen der neu eintretenden Landtagsabgeordneten vorzunehmen und zu untersuchen, ob bei den Wahlen derselben nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen wurde, ob keine Fehler oder Unterschiebungen vorgefallen sind, welche die Wahl ungiltig erscheinen ließen; er hat hierüber endlich an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

213. Welche besonderen Rechte kommen dem Landesausschusse noch zu?

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in städtische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse ausgeübt.

XI. Abschnitt.

Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.

214. Worauf gründet sich die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich=Ungarn?

Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn gründet sich auf Artikel XXV des am 13. Juli 1878 zu Berlin zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritanien, Italien, Rußland und der Türkei abgeschlossenen Staatsvertrages. In dem bezogenen Artikel wird die Besetzung und Verwaltung der beiden genannten Provinzen ausdrücklich an Oesterreich-Ungarn übertragen.

215. Wer leitet die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina und welchen Einfluß haben die beiderseitigen Ministerien auf diese Verwaltung zu nehmen?

Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina wird durch das gemeinsame Ministerium geleitet und haben sowohl das österreichische wie das ungarische Ministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortung einen dem Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze entsprechenden Einfluß zu nehmen. Insbesondere hat die Feststellung der Richtung und Principien der Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfolgen.

216. Auf welche Weise werden die Kosten der Verwaltung dieser Länder gedeckt?

Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Wenn dies nicht in vollem Maße erreichbar wäre, so sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Theile der Monarchie festzustellen.

Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zu Stande gekommenen Gesetzen gewährt werden.

Anhang.

Beilage I.

Zur Frage Nr. 151.

Böhmen.

a. Großgrundbesitz.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

Fideicommissarischer großer Grundbesitz (mit dem Wahlorte Prag) 5

Nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz. Die politischen Bezirke:

1. Karolinenthal, Hořowic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichow, Přibram mit dem Wahlorte Prag 3
2. Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Pisek, Blatna, Strakonic, Prachatic, Schüttenhofen mit dem Wahlorte Budweis 4
3. Pilsen, Kralowic, Mies, Klattau, Přestic, Bischof-Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepel, Saaz, Laun, Podersam, Kaaden, Komotau, Brüx mit dem Wahlorte Eger 4
4. Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabl, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičin, Semil, Neu-Bydžow, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg 3
5. Chrudim, Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Poličfa, Königgrätz, Königinhof, Reichenau,

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
	Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Kuttenberg, Ladeč, Kolin, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, Polna mit dem Wahlorte Chrudim	4
	b. Städte.	
1.	Prag, Altstadt	1
2.	„ Neustadt	1
3.	„ Kleinseite, Hradschin, Josefstadt, Vyšehrad, Holešovic-Bubna	1
4.	Karolinenthal, Smichow	1
5.	Schlan, Laun, Kladno, Neustraschitz, Unhošt, Welwarn, Rakonitz	1
6.	Přibram, Birkenberg, Hořowic, Beraun, Hostomic, Dobřiš, Radnic, Rokycan, Blatna	1
7.	Jungbunzlau, Turnau, Münchengrätz, Weißwasser, Neulissa, Melnik, Brandeis, Raudnitz, Mšeno	1
8.	Kolin, Poděbrad, Kauřim, Schwarzkosteletz, Eule, Beneschau, Nimburg, Böhmisch-Brod, Sadska	1
9.	Eger, Franzensbad, Asch, Roßbach, Haslau	1
10.	Falkenau, Ellbogen, Schlaggenwald, Graslitz, Neudek, Schönbach, Wildstein, Königsberg	1
11.	Karlsbad, Joachimsthal, Kaaden, Komotau, Preßnitz, Weipert	1
12.	Saaz, Postelberg, Brüx, Bilin, Oberleutensdorf, Görkau	1
13.	Aussig, Karbitz, Teplitz, Dux	1
14.	Leitmeritz, Lobositz, Theresienstadt, Auscha, Dauba, Hirschberg, Böhmisch-Leipa	1
15.	Tetschen, Bodenbach, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, Steinschönau, Haida, Parchen, Blottendorf, Zwickau, Niemes, Gabel	1
16.	Rumburg, Schönlinde, Warnsdorf, Kreibitz	1
17.	Schluckenau, Hainsbach, Alt-Ehrenberg, Nixdorf, Zeidler, Georgswalde, Königswalde	1
18.	Reichenberg	1
19.	Gablonz, Liebenau, Morchenstern, Friedland, Neustadtl, Kratzau, Rochlitz	1
20.	Jičin, Sobotka, Unter-Bautzen, Neubydžow, Chlumec, Starkenbach, Lomnic, Neupaka	1
21.	Trautenau, Hohenelbe, Arnau, Langenau, Braunau, Polic, Grulich, Landskron	1
22.	Königgrätz, Nachod, Neustadt, Dobruška, Königinhof, Jaroměř, Josefstadt, Hořic	1

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
23.	Pardubitz, Holic, Chotzen, Přelauč, Hohenmauth, Senftenberg, Reichenau, Adlerkostelez	1
24.	Časlau, Kuttenberg, Chrudim, Heřmanměstec, Goltsch-Jenikau	1
25.	Leitomischl, Polička, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau, Chotěboř, Skuč, Hlinsko	1
26.	Tabor, Patzau, Kamenic, Pilgram, Deutschbrod, Polna, Humpolec, Přibislau	1
27.	Wittingau, Neuhaus, Soběslau, Pročatek, Moldauthein, Lischau, Schweinitz, Netolic, Wodňan . . .	1
28.	Budweis	1
29.	Krumau, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, Rosenberg, Neubistritz, Winterberg, Prachatic, Wallern	1
30.	Pisek, Taus, Klattau, Schüttenhofen, Strakonic, Horažďovic, Wolin	1
31.	Pilsen	1
32.	Mies, Kladrau, Tachau, Haid, Plan, Marienbad, Tepl, Sandau, Petschau, Schönfeld, Dobřan, Staab, Bischofteinitz	1

c) Handels- und Gewerbekammern.

1.	Die Handels- und Gewerbekammer in Prag . . .	2
2.	" " " Reichenberg .	2
3.	" " " Eger . . .	1
4.	" " " Pilsen . . .	1
5.	" " " Budweis . .	1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1.	Karolinenthal, Königliche Weinberge, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Karolinenthal; Böhmisch-Brod, Schwarz-Kostelez, Rziczan mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod	1
2.	Smichow, Königsaal, Unhošt, Kladno, Beraun mit dem Wahlorte Smichow; Rakonic, Pürglitz mit dem Wahlorte Rakonic	1
3.	Raudnitz, Libochowic mit dem Wahlorte Raudnitz; Laun mit dem Wahlorte Laun; Melnik mit dem Wahlorte Melnik; Schlan, Welwarn, Neustraschitz mit dem Wahlorte Schlan	1

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
4. Přibram, Dobřiš, mit dem Wahlorte Přibram; Hořowic, Zbirow mit dem Wahlorte Hořowic; Rokycan mit dem Wahlorte Rokycan	1
5. Kolin, Kaufim mit dem Wahlorte Kolin; Poděbrad, Königstadtl mit dem Wahlorte Poděbrad; Neubydžow, Chlumec mit dem Wahlorte Neubydžow; Nechanic mit dem Wahlorte Nechanic	1
6. Eger, Wildstein mit dem Wahlorte Eger; Asch mit dem Wahlorte Asch; Graslitz, Neudek mit dem Wahlorte Graslitz; Falkenau, Ellbogen mit dem Wahlorte Falkenau; Petschau mit dem Wahlorte Petschau . .	1
7. Karlsbad mit dem Wahlorte Karlsbad; Joachimsthal, Platten mit dem Wahlorte Joachimsthal; Kaaden, Duppau, Preßnitz mit dem Wahlorte Kaaden; Podersam, Jechnitz mit dem Wahlorte Podersam	1
8. Saaz, Postelberg mit dem Wahlorte Saaz; Komotau, Sebastiansberg, Görkau mit dem Wahlorte Komotau; Brüx, Katharinaberg mit dem Wahlorte Brüx, Teplitz, Dux, Bilin mit dem Wahlorte Teplitz	1
9. Leitmeritz, Lobositz, Auscha mit dem Wahlorte Leitmeritz; Wegstädtl mit dem Wahlorte Wegstädtl; Aussig, Karbitz mit dem Wahlorte Aussig	1
10. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz mit dem Wahlorte Tetschen; Rumburg, Warnsdorf mit dem Wahlorte Rumburg; Zwickau mit dem Wahlorte Zwickau; Schluckenau, Hainspach mit dem Wahlorte Schluckenau	1
11. Böhmisch-Leipa, Haida, Niemes mit dem Wahlorte Böhmisch-Leipa; Gabel, Kratzau mit dem Wahlorte Gabel; Dauba mit dem Wahlorte Dauba; Weißwasser mit dem Wahlorte Weißwasser	1
12. Jungbunzlau, Benatek mit dem Wahlorte Jungbunzlau; Nimburg mit dem Wahlorte Nimburg; Turnau mit dem Wahlorte Turnau; Münchengrätz mit dem Wahlorte Münchengrätz; Liban mit dem Wahlorte Liban; Sobotka mit dem Wahlorte Sobotka	1
13. Reichenberg mit dem Wahlorte Reichenberg; Böhmisch Aicha mit dem Wahlorte Böhmisch-Aicha; Gablonz, Tannwald mit dem Wahlorte Gablonz; Friedland mit dem Wahlorte Friedland; Rochlitz mit dem Wahlorte Rochlitz	1
14. Jičin, Neupaka mit dem Wahlorte Jičin; Hořic mit	

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
	dem Wahlorte Hořic; Starkenbach, Hochstadt mit dem Wahlorte Starkenbach; Semil, Eisenbrod, Lomnitz mit dem Wahlorte Semil	1
15.	Trautenau, Marschendorf, Schatzlar mit dem Wahlorte Trautenau; Hohenelbe, Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe; Königinhof mit dem Wahlorte Königinhof; Braunau, Polic mit dem Wahlorte Braunau . . .	1
16.	Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz; Jaroměř mit dem Wahlorte Jaroměř; Neustadt, Opočno mit dem Wahlorte Neustadt; Náchod, Böhmisch-Skalitz, Eipel mit dem Wahlorte Náchod	1
17.	Reichenau, Adlerkostelec mit dem Wahlorte Reichenau; Senftenberg mit dem Wahlorte Senftenberg; Wildenschwert mit dem Wahlorte Wildenschwert; Hohenmauth, Skuč mit dem Wahlorte Hohenmauth	1
18.	Chrudim, Nassaberg, Hlinsko mit dem Wahlorte Chrudim; Pardubic, Holic, Přelauč mit dem Wahlorte Pardubic	1
19.	Leitomischl mit dem Wahlorte Leitomischl; Polička mit dem Wahlorte Polička; Landskron mit dem Wahlorte Landskron; Grulich mit dem Wahlorte Grulich; Rokitnitz mit dem Wahlorte Rokitnitz; Steken mit dem Wahlorte Steken	1
20.	Časlau, Habern mit dem Wahlorte Časlau; Kuttenberg, Kohljanowic mit dem Wahlorte Kuttenberg; Chotěboř mit dem Wahlorte Chotěboř	1
21.	Deutschbrod, Humpolec mit dem Wahlorte Deutschbrod; Polna, Přibislau mit dem Wahlorte Polna; Ledeč, Unter-Kralowitz mit dem Wahlorte Ledeč; Wlaschim mit dem Wahlorte Wlaschim	1
22.	Tabor, Jungwožic, Sobešlau mit dem Wahlorte Tabor; Pilgram, Patzau, Počatek, Kamenic mit dem Wahlorte Pilgram	1
23.	Selčan, Sedlec, Wotic mit dem Wahlorte Selčan; Mühlhausen, Bechin mit dem Wahlorte Mühlhausen; Beneschau, Neweklau mit dem Wahlorte Beneschau .	1
24.	Krumau, Kalsching mit dem Wahlorte Krumau; Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth mit dem Wahlorte Kaplitz; Neuhaus, Neubistritz mit dem Wahlorte Neuhaus. .	1
25.	Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg mit dem Wahlorte Budweis; Wittingau, Wessely, Lomnic mit	

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

dem Wahlorte Wittingau; Moldauthein mit dem Wahlorte Moldauthein; Netolic mit dem Wahlorte Netolic; Wodňan mit dem Wahlorte Wodňan 1

26. Písek, Mirowic mit dem Wahlorte Písek; Strakonic, Horaždowic, Wolin mit dem Wahlorte Strakonic; Blatna, Březnic mit dem Wahlorte Blatna 1

27. Prachatitz mit dem Wahlorte Prachatitz; Winterberg mit dem Wahlorte Winterberg; Wallern mit dem Wahlorte Wallern; Bergreichenstein mit dem Wahlorte Bergreichenstein; Hartmanitz mit dem Wahlorte Hartmanitz; Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen; Neuern mit dem Wahlorte Neuern; Oberplan mit dem Wahlorte Oberplan 1

28. Mies, Tuschkau, Staab mit dem Wahlorte Mies; Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, mit dem Wahlorte Bischofteinitz; Pfraumberg mit dem Wahlorte Pfraumberg; Taus, Neugedein mit dem Wahlorte Taus . . 1

29. Pilsen, Blowic mit dem Wahlorte Pilsen; Kralowic mit dem Wahlorte Kralowic; Klattau, Planic mit dem Wahlorte Klattau; Přestic, Nepomuk mit dem Wahlorte Přestic 1

30. Plan, Königswart mit dem Wahlorte Plan; Tepl, Weseritz mit dem Wahlorte Tepl; Tachau mit dem Wahlorte Tachau; Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz; Manetin mit dem Wahlorte Manetin . . . 1

Dalmatien.

a. Höchstbesteuerte.

Dalmatien 1

mit den Wahlorten: 1. Zara, für die Gerichtsbezirke Zara, Arbe, Pago, Benkovaz, Obbrovazzo, Kistagne, Knin, Dernis, Sebenico, Scardona. 2. Spalato für die Gerichtsbezirke Spalato, Trau, Almissa, Brazza, Sign, Verlicca, Imoschi, Macarsca, Metcovich, Vergoraz, Lesina, Cittavecchia, Lissa. 3. Ragusa für die Gerichtsbezirke Ragusa, Ragusavecchia, Stagno, Curzola, Sabioncello. 4. Cattaro für die Gerichtsbezirke Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

1. Zara, Sebenico, Lesina, Cittavecchia, Curzola; die Handels- und Gewerbekammer in Zara 1
2. Spalato, Macarsca, Ragusa, Cattaro, Castelnuovo, Perasto; die Handels- und Gewerbekammern in Spalato und Ragusa 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Zara mit dem Wahlorte Zara; Pago mit dem Wahlorte Pago; Arbe mit dem Wahlorte Arbe; Benkovaz, Obbrovazzo, Kistagne mit dem Wahlorte Benkovaz. . 1
2. Sebenico, Scardona mit dem Wahlorte Sebenico; Verlicca mit dem Wahlorte Verlicca; Knin, Dernis mit dem Wahlorte Knin 1
3. Spalato, Trau, Almissa mit dem Wahlorte Spalato; Brazza mit dem Wahlorte St. Pietro; Lesina, Cittavecchia mit dem Wahlorte Lesina; Lissa mit dem Wahlorte Lissa . . . . , ... 1
4. Sign mit dem Wahlorte Sign; Imoschi mit dem Wahlorte Imoschi; Macarsca, Metcovich, Vergoraz mit dem Wahlorte Macarsca 1
5. Ragusa, Ragusavecchia, Stagno mit dem Wahlorte Ragusa; Curzola, Sabioncello mit dem Wahlorte Curzola 1
6. Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo mit dem Wahlorte Cattaro . . . . , ... 1

Galizien mit Krakau.

a. Großgrundbesitz.

Die politischen Bezirke:

1. Krakau, Chrzanów mit dem Wahlorte Krakau . . . 1
2. Wadowice, Biała, Saybusz, Myślenice mit dem Wahlorte Wadowice 1
3. Bochnia, Wieliczka, Brzesko mit dem Wahlorte Bochnia 1
4. Tarnów, Dombrowa, Pilzno, Mielec mit dem Wahlorte Tarnów 1

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
5.	Neu-Sandec, Jasło, Grybów, Limanowa, Neumarkt, Gorlice mit dem Wahlorte Neu-Sandec	1
6.	Rzeszów, Kolbuszowa, Nisko, Łańcut, Tarnobrzeg Ropczyce mit dem Wahlorte Rzeszów	1
7.	Przemyśl, Jaroslau mit dem Wahlorte Przemyśl . .	1
8.	Sanok, Bircza, Lisko, Brzozow, Krosno mit dem Wahlorte Sanok	1
9.	Sambor, Staremiasto, Turka, Drohobycz, Rudki mit dem Wahlorte Sambor	1
10.	Jaworów, Mościska, Cieszanów mit dem Wahlorte Jaworów	1
11.	Żółkiew, Rawa, Sokal mit dem Wahlorte Żółkiew .	1
12.	Lemberg, Gródek mit dem Wahlorte Lemberg . . .	1
13.	Złoczów, Kamionka, Brody mit dem Wahlorte Złoczów	1
14.	Brzeżany, Przemyślany, Podhayce mit dem Wahlorte Brzeżany	1
15.	Rohatyn, Bóbrka mit dem Wahlorte Rohatyn . . .	1
16.	Stryj, Zydaczów, Dolina, Kalusz mit dem Wahlorte Stryj	1
17.	Stanislau, Bohorodczany, Tłumacz, Buczacz mit dem Wahlorte Stanislau	1
18.	Kołomyja, Horodenka, Sniatin, Kosów, Nadworna mit dem Wahlorte Kołomyja	1
19.	Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, Czortków mit dem Wahlorte Zaleszczyki	1
20.	Tarnopol, Zbaraz, Skałat, Trembowla mit dem Wahlorte Tarnopol	1

b. Städte.

1.	Lemberg	2
2.	Krakau	2
3.	Biała, Neu-Sandec, Wieliczka	1
4.	Tarnów, Bochnia	1
5.	Rzeszów, Jarosłau	1
6.	Przemyśl, Gródek	1
7.	Sambor, Stryj, Drohobycz	1
8.	Tarnopol, Brzeżany	1
9.	Stanislau, Tyśmienica	1
10.	Kołomyja, Sniatyn, Buczacz	1
11.	Brody, Złoczow	1

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

c. Handels- und Gewerbekammern.

1.	Die Handels- und Gewerbekammer in Lemberg . .	1
2.	" " Krakau . . .	1
3.	" " Brody . .	1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Krakau, Liszki mit dem Wahlorte Krakau; Wieliczka, Sławina, Podgórze, Dobczyce mit dem Wahlorte Wieliczka; Chrzanów, Krzeszowice mit dem Wahlorte Chrzanów 1
2. Biała, Kenty, Oświęcim mit dem Wahlorte Biała: Saybusz, Milówka, Slemień mit dem Wahlorte Saybusz 1
3. Wadowice; Adrichów, Kalwarya mit dem Wahlorte Wadowice; Myślenice, Jordanów, Maków mit dem Wahlorte Myślenice 1
4. Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica, mit dem Wahlorte Neu-Sandec; Limanowa, Mszanadolna mit dem Wahlorte Limanowa; Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt; Grybów, Ciężkowice mit dem Wahlorte Grybów 1
5. Bochnia, Wiśnicz, Niepolomice mit dem Wahlorte Bochnia; Brzesko, Wojnicz, Radłow mit dem Wahlorte Brzesko 1
6. Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów; Pilzno Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno; Dombrowa mit dem Wahlorte Dombrowa 1
7. Ropczyce mit dem Wahlorte Ropczyce; Mielec, Radomyśl mit dem Wahlorte Mielec; Tarnobrzeg, Rozwadów mit dem Wahlorte Tarnobrzeg 1
8. Rzeszów, Tyczyn, Głogów, Strzyżów mit dem Wahlorte Rzeszów; Kołbuszowa, Sokołów mit dem Wahlorte Kołbuszowa 1
9. Łańcut, Przeworsk, Lezajsk mit dem Wahlorte Łańcut; Nisko, Ułanów mit dem Wahlorte Nisko 1
10. Jasło, Frysztak mit dem Wahlorte Jasło; Gorlice, Biecz mit dem Wahlorte Gorlice; Krosno, Zmigród, Dukla mit dem Wahlorte Krosno 1
11. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok;

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

Brzozów, Dubiecko mit dem Wahlorte Brzozów; Lisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko . . . 1

12. Przemyśl, Niżankovice mit dem Wahlorte Przemyśl, Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil; Mościska, Sodowa wisznia mit dem Wahlorte Mościska 1

13. Jaroslau, Radymno, Sieniawa mit dem Wahlorte Jaroslau; Cieszanów, Lubaczów mit dem Wahlorte Cieszanów 1

14. Sambor, Łaka mit dem Wahlorte Sambor; Staremiasto, Starasól mit dem Wahlorte Staremiasto; Turka, Borynia mit dem Wahlorte Turka; Rudki Komarno mit dem Wahlorte Rudki 1

15. Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj; Żydaczów, Mikołajów, Żurawno mit dem Wahlorte Żydaczow; Drohobycz, Medenice, Podbuz mit dem Wahlorte Drohobycz 1

16. Kałusz, Wojniłow, mit dem Wahlorte Kałusz; Dolina, Bolechów, Rożniatów mit dem Wahlorte Dolina; Bóbrka, Chodorów mit dem Wahlorte Bóbrka . . . 1

17. Lemberg, Winniki, Szczerzec mit dem Wahlorte Lemberg; Gródek, Zalesie mit dem Wahlorte Gródek; Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów . 1

18. Żołkiew, Mosty wielkie, Kulików mit dem Wahlorte Żołkiew; Sokal, Bełz mit dem Wahlorte Sokal; Rawa Uhnów, Niemierów mit dem Wahlorte Rawa . . . 1

19. Brody, Łopatyn, Załośce mit dem Wahlorte Brody; Kamionka, Busk, Radziechów mit dem Wahlorte Kamionka 1

20. Złoczów, Zborów, Olesko mit dem Wahlorte Złoczow; Przemyślany, Gliniany mit dem Wahlorte Przemyślany

21. Brzeżany, Kozowa mit dem Wahlorte Brzeżany; Rohatyn, Bursztyn mit dem Wahlorte Rohatyn; Podhayce, Wiśniowczyk mit dem Wahlorte Podhayce . . 1

22. Stanislau, Halicz mit dem Wahlorte Stanislau; Bohorodczany, Sołotwina mit dem Wahlorte Bohorodczany; Tłumacz, Tiśmienica mit dem Wahlorte Tłumacz; Nadwórna, Delatyn mit dem Wahlorte Nadwórna . 1

23. Kołomyja, Peczeniżyn, Gwozdziec mit dem Wahlorte Kołomyja; Kosów, Kuty mit dem Wahlorte Kosów; Sniatyn, Zabłotów mit dem Wahlorte Sniatyn . . 1

24. Zaleszczyki, Tłuste mit dem Wahlorte Zaleszczyki;

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
	Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów; Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka .	1
25.	Buczacz, Złoty-Potok, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz; Czortkow, Budzanów mit dem Wahlorte Czortków	1
26.	Trembowla, Grzymałów mit dem Wahlorte Trembowla; Husiatyn, Kopyczyńce mit dem Wahlorte Husiatyn .	1
27.	Tarnopol, Mikulince mit dem Wahlorte Tarnopol Zbaraż, Nowesioło mit dem Wahlorte Zbaraż; Skałat mit dem Wahlorte Skałat	1

Oesterreich unter der Enns.

a. Großgrundbesitz.

Oesterreich unter der Enns	8

b. Städte.

1.	Wien, innere Stadt (Bezirk I)	4
2.	„ Leopoldstadt (Bezirk II)	1
3.	„ Landstraße (Bezirk III)	1
4.	„ Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X)	1
5.	„ Margarethen (Bezirk V)	1
6.	„ Mariahilf (Bezirk VI)	1
7.	„ Neubau (Bezirk VII)	1
8.	„ Josefstadt (Bezirk VIII)	1
9.	„ Alsergrund (Bezirk IX)	1
10.	St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Pöchlarn, Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, Klosterneuburg, Tulln, Königstetten . . .	1
11.	Krems, Stein, Mautern, Horn, Langenlois, Waidhofen an der Thaya, Groß-Sieghart s, Litschau, Weitra, Zwettl	1
12.	Korneuburg, Stockerau, Ober-Hollabrunn, Retz, Eggenburg, Maißau, Mistelbach, Poisdorf, Feldsberg, Laa, Zistersdorf	1
13.	Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Bruck, Hainburg, Schwechat	1
14.	Neustadt, Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth . . .	1
15.	Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	1
16.	Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Otta-	

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
tring, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf	1
c. Handels- und Gewerbekammern.	
Die Handels- und Gewerbekammer in Wien	2
d. Landgemeinden.	
Die Gerichtsbezirke:	
1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals, Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	1
2. Amstetten, Haag, St. Peter, Ybbs, Waidhofen an der Ybbs mit dem Wahlorte Amstetten; Scheibbs, Mank, Gaming mit dem Wahlorte Scheibbs	1
3. Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz mit dem Wahlorte Krems; Horn, Eggenburg mit dem Wahlorte Horn	1
4. Zwettl, Ottenschlag, Weitra, Großgerungs, Allentsteig mit dem Wahlorte Zwettl; Waidhofen an der Thaya, Raabs, Litschau, Schrems, Dobersberg mit dem Wahlorte Waidhofen	1
5. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf mit dem Wahlorte Korneuburg; Ober-Hollabrunn, Haugsdorf, Ravelsbach mit dem Wahlorte Ober-Hollabrunn; Retz, Geras mit dem Wahlorte Retz	1
6. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Zistersdorf mit dem Wahlorte Mistelbach; Groß-Enzersdorf, Matzen, Marchegg mit dem Wahlorte Groß-Enzersdorf	1
7. Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein mit dem Wahlorte Neustadt; Baden, Pottenstein mit dem Wahlorte Baden; Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag mit dem Wahlorte Neunkirchen	1
8. Hietzing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1
Oesterreich ob der Enns.	
a. Großgrundbesitz.	
Oesterreich ob der Enns	3
b. Städte.	
1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen	2

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weißenbach, Perg, Schwertberg, Prägarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthausen, St. Georgen a. d. Gusen	1
3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer . . .	1
4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1
5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartszell	1

c. Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammer in Linz	1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Linz, Florian, Enns mit dem Wahlorte Linz; Steyr, Weyer, Kremsmünster, Neuhofen mit dem Wahlorte Steyr	1
2. Freistadt, Leonfelden, Weißenbach mit dem Wahlorte Freistadt; Perg, Mauthausen, Grein, Prägarten mit dem Wahlorte Perg	1
3. Rohrbach, Aigen, Haslach, Neufelden, Lembach mit dem Wahlorte Rohrbach; Urfahr, Ottensheim mit dem Wahlorte Urfahr	1
4. Schärding, Engelszell, Raab, Peuerbach mit dem Wahlorte Schärding; Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen mit dem Wahlorte Efferding	1
5. Ried, Obernberg, Haag mit dem Wahlorte Ried; Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut mit dem Wahlorte Braunau	1
6. Wels, Lambach mit dem Wahlorte Wels; Vöcklabruck, Schwanenstadt, Mondsee, Frankenmarkt mit dem Wahlorte Vöcklabruck	1

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

7. Gmunden, Ischl mit dem Wahlorte Gmunden; Kirchdorf, Grünberg, Windischgarsten mit dem Wahlorte Kirchdorf 1

Salzburg.

a. Großgrundbesitz.

Salzburg 1

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

1. Stadt Salzburg; die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg 1
2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Kuchel, Hallein, Oberndorf 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Salzburg, Oberndorf, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen, Hallein mit dem Wahlorte Salzburg; Golling, Abtenau, Werfen mit dem Wahlorte Golling 1
2. St. Johann, Radstadt, Gastein mit dem Wahlorte St. Johann; Tamsweg, St. Michael mit dem Wahlorte Tamsweg; Zell am See, Lofer, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach mit dem Wahlorte Zell am See 1

Steiermark.

a. Großgrundbesitz.

Steiermark 4

b. Städte.

1. Graz, innere Stadt 1
2. Graz, Vorstädte 1
3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Aflenz,

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

Mariazell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein 1

4. Judenburg, Weißkirchen, Ober-Zeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Aussee 1

5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht 1

6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz 1

7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgraz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau 1

8. Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Tüffer, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein 1

c. Handels- und Gewerbekammern.

1. Die Handels- und Gewerbekammer in Graz . . . 1
2. " " " Leoben . . . 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Graz, Voitsberg, Wildon mit dem Wahlorte Graz . 1
2. Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, Frohnleiten mit dem Wahlorte Bruck; Leoben, Mautern, Eisenerz mit dem Wahlorte Leoben 1
3. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Ober-Zeiring mit dem Wahlorte Judenburg; Murau, Oberwölz, Neumarkt mit dem Wahlorte Murau; Liezen, Rottenmann, St. Gallen mit dem Wahlorte Liezen; Gröbming, Irdning, Schladming, Aussee mit dem Wahlorte Gröbming . 1
4. Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau mit dem Wahlorte Hartberg; Weiz, Birkfeld, Gleisdorf mit dem Wahlorte Weiz 1
5. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach mit dem

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Wahlorte Feldbach; Radkersburg, Mureck mit dem Wahlorte Radkersburg	1
6. Leibnitz, Arnfels mit dem Wahlorte Leibnitz; Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Stainz mit dem Wahlorte Deutsch-Landsberg	1
7. Marburg, Windisch-Feistritz mit dem Wahlorte Marburg; Gonobitz mit dem Wahlorte Gonobitz; Windischgraz, Mahrenberg mit dem Wahlorte Windischgraz	1
8. Pettau, Friedau, St. Leonhard mit dem Wahlorte Pettau; Rohitsch, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch; Luttenberg, Ober-Radkersburg mit dem Wahlorte Luttenberg	1
9. Cilli, Franz, Oberburg, Tuffer, Schönstein mit dem Wahlorte Cilli; Rann, Drachenburg, Lichtenwald mit dem Wahlorte Rann	1

Kärnten.

a. Großgrundbesitz.

Kärnten	1

b. Städte.

1. Klagenfurt	1
2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unter-Drauburg, Völkermarkt, Bleiburg, Kappel	1
3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Ober-Drauburg, Ober-Vellach	1

c. Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt	1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Klagenfurt, Feldkirchen mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt	1
2. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen mit dem	

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

Wahlorte St. Veit; Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul mit dem Wahlorte Wolfsberg 1

3. Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach; Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach 1

4. Spital, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Ober-Vellach, Winklern mit dem Wahlorte Spital; Hermagor, Kötschach mit dem Wahlorte Hermagor 1

Krain.

a. Großgrundbesitz.

Krain 2

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

1. Stadt Laibach; die Handels- und Gewerbekammer in Laibach 1
2. Adelsberg, Idria, Ober-Laibach, Laas, Radmannsdorf, Neumarktl, Stein, Krainburg, Lack 1
3. Rudolfswerth, Weixelburg, Gurkfeld, Landstraß, Tschernembl, Möttling, Gottschee, Reifnitz 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Laibach, Ober-Laibach mit dem Wahlorte Laibach; Littai, Sittich mit dem Wahlorte Littai; Reifnitz, Groß-Laschitz mit dem Wahlorte Reifnitz 1
2. Adelsberg, Feistritz, Senosetsch, Wippach mit dem Wahlorte Adelsberg; Loitsch, Laas, Idria mit dem Wahlorte Loitsch 1
3. Krainburg, Bischoflack, Neumarktl mit dem Wahlorte Krainburg; Stein, Egg ob Podpetsch mit dem Wahlorte Stein; Radmannsdorf, Kronau mit dem Wahlorte Radmannsdorf 1
4. Rudolfswerth mit dem Wahlorte Rudolfswerth; Gurkfeld, Landstraß mit dem Wahlorte Gurkfeld; Tschernembl, Möttling mit dem Wahlorte Tschernembl 1
5. Gottschee mit dem Wahlorte Gottschee; Treffen, Seifen-

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
berg mit dem Wahlorte Treffen; Rathschach, Rassenfuß mit dem Wahlorte Rathschach	1

Bukowina.

a. Großgrundbesitz.

1. Erster Wahlkörper	1
2. Zweiter Wahlkörper	2

b. Städte.

1. Stadt Czernowitz	1
2. Suczawa, Sereth, Radautz	1

c. Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz	1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Czernowitz, Sadagora mit dem Wahlorte Czernowitz; Storozyneß mit dem Wahlorte Storozyneß; Sereth mit dem Wahlorte Sereth	1
2. Wiznitz, Putilla, Stanestie mit dem Wahlorte Wiznitz; Koßmann, Zastawna mit dem Wahlorte Koßmann	1
3. Radautz, Solka mit dem Wahlorte Radautz; Suczawa, Gurahumora mit dem Wahlorte Suczawa; Kimpolung, Dorna mit dem Wahlorte Kimpolung	1

Mähren.

a. Großgrundbesitz.

Mähren	9

b. Städte.

1. Brünn	2
2. Olmütz, Proßnitz, Deutsch-Brodek	1
3. Mährisch-Trübau, Zwittau, Brüsau, Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee	1
4. Neustadtl, Bystritz, Saar, Großbitesch, Tischnowitz, Teltsch, Jarmeritz	1
5. Iglau, Trebitsch mit Einschluß der Judenstadt, Groß-	

		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
	Meseritsch mit Einschluß der Israelitengemeinde, Stannern	1
6.	Znaim, Datschitz, Jamnitz, Zlabings, Kromau, Eibenschitz, Mährisch-Budwitz	1
7.	Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg, Pohrlitz	1
8.	Kremsier, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Bisenz, Wessely, Ungarisch-Brod	1
9.	Holleschau, Bistritz (am Hostein), Wsetin, Keltsch, Zlin, Klobauk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Wisowitz, Wallachisch-Meseritsch, Prerau, Kojetein, Hullein, Tobitschau	1
10.	Neutitschein, Stramberg, Freiberg, Fulnek, Frankstadt, Mährisch-Ostrau, Mistek, Braunsberg	1
11.	Weißkirchen, Leipnik, Bodenstadt, Hof, Liebau, Bärn, Bautsch	1
12.	Sternberg, Neustadt, Römerstadt, Schönberg, Altstadt, Hohenstadt, Schildberg	1

c. Handels- und Gewerbekammer.

1.	Die Handels- und Gewerbekammer in Brünn	2
2.	" " " Olmütz	1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1.	Brünn, Eibenschitz mit dem Wahlorte Brünn; Wischau, Butschowitz, Austerlitz mit dem Wahlorte Wischau	1
2.	Kremsier, Zdaunek mit dem Wahlorte Kremsier; Prerau, Kojetein mit dem Wahlorte Prerau; Proßnitz, Plumenau mit dem Wahlorte Proßnitz	1
3.	Littau, Konitz mit dem Wahlorte Littau; Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch mit dem Wahlorte Mährisch-Trübau; Hohenstadt, Müglitz, Neustadt mit dem Wahlorte Hohenstadt	1
4.	Boskowitz, Blansko, Kunstadt mit dem Wahlorte Boskowitz; Tischnowitz mit dem Wahlorte Tischnowitz; Neustadtl, Bystritz, Saar mit dem Wahlorte Neustadtl	1
5.	Iglau, Teltsch mit dem Wahlorte Iglau; Trebitsch, Groß-Meseritsch mit dem Wahlorte Trebitsch; Mährisch-Budwitz, Hrottowitz, Namest mit dem Wahlorte Mährisch-Budwitz	1

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
6. Znaim, Frain, Joslowitz mit dem Wahlorte Znaim; Datschitz, Jamnitz mit dem Wahlorte Datschitz; Nikolsburg, Kromau mit dem Wahlorte Nikolsburg . . .	1
7. Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobauk (politischer Bezirk Auspitz) mit dem Wahlorte Auspitz; Gaya, Göding, Steinitz mit dem Wahlorte Gaya	1
8. Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Straßnitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Hradisch; Holleschau, Bistritz (am Hostein), Napajedl mit dem Wahlorte Holleschau . .	1
9. Wallachisch-Meseritsch, Roznau, Wsetin mit dem Wahlorte Wallachisch-Meseritsch; Ungarisch-Brod, Klobauk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Wisowitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Brod; Mistek, Mährisch-Ostrau, Frankstadt mit dem Wahlorte Mistek	1
10. Neutitschein, Fulnek, Freiberg mit dem Wahlorte Neutitschein; Weißkirchen, Leipnik, Liebau, Hof, die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt in Schlesien mit dem Wahlorte Weißkirchen; die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Hotzenplotz und Hennersdorf in Schlesien mit dem Wahlorte Hotzenplotz	1
11. Olmütz mit dem Wahlorte Olmütz; Sternberg; Römerstadt mit dem Wahlorte Sternberg; Schönberg; Altstadt, Wiesenberg, Schildberg mit dem Wahlorte Schönberg	1

Schlesien.

a. Großgrundbesitz.

Schlesien	3

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

1. Troppau; die Handels- und Gewerbekammer in Troppau	1
2. Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel, Friedberg, Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal	1
3. Teschen, Friedek, Freistadt, Oderberg, Wagstadt, Wigstadtl, Königsberg, Odrau	1
4. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Jablunkau . . .	

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Troppau und Wagstadt mit Ausschluß der mährischen Enclaven, Wigstadtl, Königsberg, Odrau mit dem Wahlorte Troppau; Jägerndorf, Olbersdorf mit dem Wahlorte Jägerndorf 1
2. Freudenthal, Bennisch, Würbenthal mit dem Wahlorte Freudenthal; Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel mit dem Wahlorte Freiwaldau 1
3. Teschen, Friedek, Jablunkau mit dem Wahlorte Teschen; Freistadt, Oderberg mit dem Wahlorte Freistadt; Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau mit dem Wahlorte Bielitz 1

Tirol.

a. Großgrundbesitz.

1. Erster Wahlkörper 1
2. Zweiter Wahlkörper 4

b. Städte.

c) Handels- und Gewerbekammern.

1. Innsbruck, Hall, Rattenberg, Schwaz, Kitzbichl, Kufstein, Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair); die Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck . . . 1
2. Botzen, Meran, Glurns; die Handels- und Gewerbekammer in Botzen 1
3. Brixen, Sterzing, Klausen, Kaltern, Tramin, Bruneck, Innichen, Lienz 1
4. Trient, Cles, Fondo, Mezzolombardo, Lavis, Cavalese, Pergine 1
5. Roveredo, Mori, Arco, Riva, Ala, Borgo, Levico; die Handels- und Gewerbekammer in Roveredo . . . 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Innsbruck, Wieders, Steinach, Telfs, Hall mit dem Wahlorte Innsbruck; Sterzing mit dem Wahlorte Sterzing 1

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

2. Schwaz, Fügen, Zell mit dem Wahlorte Schwaz; Kufstein, Rattenberg mit dem Wahlorte Kufstein; Kitzbichl, Hopfgarten mit dem Wahlorte Kitzbichl 1
3. Imst, Silz mit dem Wahlorte Imst; Reutte mit dem Wahlorte Reutte; Landeck, Ried, Nauders mit dem Wahlorte Landeck; Schlanders, Glurns mit dem Wahlorte Schlanders 1
4. Botzen, Kaltern, Neumarkt, Kastelruth, Sarnthal, Klausen mit dem Wahlorte Botzen; Meran, Passeyr, Lana mit dem Wahlorte Meran 1
5. Bruneck, Welsberg, Enneberg, Taufers mit dem Wahlorte Bruneck; Brixen mit dem Wahlorte Brixen; Lienz, Sillian, Windisch-Matrey mit dem Wahlorte Lienz; Ampezzo, Buchenstein mit dem Wahlorte Ampezzo . 1
6. Trient, Cembra, Vezzano, Civezzano, Pergine, Lavis mit dem Wahlorte Trient; Borgo, Levico, Strigno mit dem Wahlorte Borgo 1
7. Cles, Fondo, Male, Mezzolombardo mit dem Wahlorte Cles; Cavalese, Fassa, Primör mit dem Wahlorte Cavalese 1
8. Roveredo, Nogaredo, Mori, Ala mit dem Wahlorte Roveredo; Riva, Arco, Val di Ledro mit dem Wahlorte Riva; Tione, Stenico, Condino mit dem Wahlorte Tione 1

Vorarlberg.

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

1. Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Dornbirn; die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn mit dem Wahlorte Bregenz 1
2. Feldkirch mit dem Wahlorte Feldkirch; Bludenz, Montafon mit dem Wahlorte Bludenz . . . . . . ¹

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

Istrien.

a. Großgrundbesitz.

Istrien 1

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

Parenzo, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, Pinguente, Isola, Muggia, Cittanuova, Umago, Montona, Buje, Visinada, Pisino, Albona, Fianona, Dignano, Pola, Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Volosca, Castua, Lovrana, Moschenizze; die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno 1

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Parenzo, Montona, Buje mit dem Wahlorte Parenzo; Capo d'Istria, Pirano, Pinguente mit dem Wahlorte Capo d'Istria; Dignano, Pola, Rovigno mit dem Wahlorte Dignano 1
2. Pisino, Albano mit dem Wahlorte Pisino; Volosca, Castelnuovo mit dem Wahlorte Volosca; Veglia, Cherso mit dem Wahlorte Veglia; Lussin mit dem Wahlorte Lussin 2

Görz und Gradisca.

a. Großgrundbesitz.

Görz und Gradisca 1

b. Städte.

c. Handels- und Gewerbekammern.

Görz, Cormons, Gradisca, Cervignano, Monfalcone, Aquileja, Grado, Tolmein, Flitsch, Karfreit, Canale, Haidenschaft, Sessana; die Handels- und Gewerbekammer in Görz 1

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten

d. Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1.	Görz, Canale, Haidenschaft mit dem Wahlorte Görz; Tolmein, Kirchheim mit dem Wahlorte Tolmein; Flitsch mit dem Wahlorte Flitsch; Sessana, Comen mit dem Wahlorte Sessana	1
2.	Gradisca, Cormons, Cervignano, Monfalcone mit dem Wahlorte Gradisca	1

Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

b. Wählerclasse der Städte.

1.	Stadt Triest, erster Wahlköper	1
2.	Stadt Triest, zweiter und dritter Wahlkörper . . .	1
3.	Stadt Triest, vierter Wahlkörper sammt dem Wahlberechtigten des Gebietes von Triest mit dem Wahlorte Triest	1

Unter den hier angeführten Wahlkörpern sind die nach dem Statute von Triest zur Wahl des Stadtrathes berufenen Wahlkörper mit Einbeziehung der im §. 9, Alinea 5, der Reichsrathswahlordnung bezeichneten Personen zu verstehen.

c. Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammer in Triest	1

Beilage II. Zu den Fragen 128, 150, 151, 198 und 199.

Uebersicht der auf die einzelnen Länder entfallenden Landtagsabgeordneten, Reichsrathsabgeordneten und Delegirten.

Länder	Landtagsabgeordnete					Reichsrathsabgeordnete					Delegirte.
	Virilstimmen	Gruppe a	Gruppe b	Gruppe c	Gesammtzahl	Gruppe a	Gruppe b	Gruppe c	Gruppe d	Gesammtzahl	
Böhmen	6	70	87	79	242	23	32	7	30	92	10
Dalmatien	2	10	11	20	43	1	2		6	9	1
Galizien	9	44	23	74	150	20	13	3	27	63	7
Niederösterreich	3	15	32	20	70	8	19	2	8	37	3
Oberösterreich	1	10	20	19	50	3	6	1	7	17	2
Salzburg	1	5	12	8	26	1	2		2	5	1
Steiermark	3	12	25	23	63	4	8	2	9	23	2
Kärnten	1	10	12	14	37	1	3	1	4	9	1
Krain	1	10	10	16	37	2	3		5	10	1
Bukowina	2	10	7	12	31	3	2	1	3	9	1
Mähren	2	30	37	31	100	9	13	3	11	36	4
Schlesien	1	9	12	9	31	3	4		3	10	1
Tirol	4	14	16	34	68	5	5		8	18	2
Vorarlberg	1	—	5	14	20	—	1		2	3	1
Istrien	3	5	13	12	33	1	1		2	4	1
Görz und Gradisca	1	6	7	8	22	1	1		2	4	1
Triest	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	1

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.